



21. Dezember 2013

17. Jahrgang Nr. 17

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



nur noch wenige Tage und das Jahr 2013 ist Geschichte. Doch schon jetzt schweift unser Blick voraus. Die Kalender für das neue Jahr sind längst gekauft, die ersten Termine fixiert, konkrete Pläne bereits geschmiedet, der nächste Urlaub gar schon gebucht. Unaufhaltsam verrinnt die Zeit in unserem oft viel zu hektischen Alltag. Da kommt uns der Jahreswechsel gerade recht, eine Zeit, in der wir zurückblicken auf die vergangenen Monate und die wir mit unserer Familie und unseren Freunden genießen. Ein bisschen - so kommt es uns zumindest vor - scheint die Zeit still zu stehen, keine wichtigen Entscheidungen in Wirtschaft und Politik, keine großen Events, die unser aller Aufmerksamkeit fordern. Ich hoffe, dass für Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, 2013 ein gutes Jahr war. Wenn doch nicht alles so glatt gelaufen ist, hoffe ich sehr, dass Sie durch Ihre Familie und Ihre Freunde gute Unterstützung erfahren haben und nun mit Optimismus und Mut in ein neues Jahr starten können.

Für unser Altenburger Land war 2013 eine recht ereignisreiche Zeit. Das Jahr war geprägt von vielen großen und kleinen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Erfolgsgeschichten und glücklichen Momenten, aber auch von schicksalhaften Ereignissen, wenn ich nur an das Juni-Hochwasser denke. Unser Landkreis versank in den Fluten, wie es kaum einer für möglich gehalten hätte. Der Gesamtschaden liegt bei 59 Millionen Euro. Es hat mich sehr beeindruckt, mit wie viel Mut und Zuversicht die Menschen gegen das Hochwasser angekämpft und sich gegenseitig unterstützt haben. Mein Dank gilt deshalb heute noch einmal den unzähligen Helfern und Einsatzkräften, die tagelang bis zur Erschöpfung gegen die Flut angekämpft und so eine noch größere Katastrophe verhindert haben.



In ganz vielen Kindergärten, Grundschulen und Schulhorten des Landkreises duftete es in den letzten Tagen nach Vanille, Mandel und Zimt. Auch die Mädchen und Jungen des Altenburger Kindergartens "Pustebume" hatten viel Spaß bei der Weihnachtsbäckerei.

Einmal mehr hat sich gezeigt, dass wir dieses gewaltige Hochwasser ohne die vielen ehrenamtlichen Kräfte nie hätten bewältigen können. Die Nachwirkungen der Flut werden wir noch lange spüren. Und es ist uns auch bewusst, dass es einen hundertprozentigen Schutz gegen kommende Hochwasser nicht geben kann. Doch unsere Hochwasserschutzmaßnahmen gehören auf den Prüfstand, Versäumnisse müssen aufgearbeitet werden. Wir brauchen länderübergreifende Maßnahmen und dafür werde ich mich einsetzen, damit wir für die Zukunft besser gewappnet sind.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wenn ich das letzte Jahr kurz Revue passieren lasse, dann freut mich am meisten, dass unser Landkreis wirtschaftlich weiter erstarkt ist. In vielen Industriezweigen gibt es anhaltend gute Entwicklungen. Zahlreiche Unternehmen konnten Wachstum vermelden. Folglich sank die Zahl der arbeitslosen Menschen weiter, wenngleich sie mit rund 11 Prozent natürlich noch immer zu hoch ist. Dass sich unsere Wirtschaftsstruktur weiter verbessert hat, dazu haben auch die verschiedenen Förderprogramme der Thüringer Aufbaubank sowie die Projekte der Wachstumsinitiative und des Regionalbudgets beigetragen. Wir sind also auf einem guten Weg und haben im boomenden mitteldeutschen Raum ei-

ne wirklich solide Ausgangsposition. Und seit letzter Woche ist Mitteldeutschland ja auch ein gutes Stück zusammengerückt. Mit der Eröffnung des Leipziger City-Tunnels startete am 15. Dezember das mitteldeutsche S-Bahn-Netz. Der gesamte Landkreis profitiert vom S-Bahn-Anschluss. Zweimal pro Stunde geht es nun in kürzerer Reisezeit als bisher nach Zwickau, Leipzig und Halle. Alle Annehmlichkeiten einer Großstadt in schnell erreichbarer Nähe wissend, sollte es uns auch gelingen, den einen oder anderen zusätzlichen Touristen fürs Altenburger Land zu begeistern und manch einem, der in der Großstadt beruflich tätig ist, das Landleben schmackhaft zu machen. Ich meine, einen Versuch ist es wert.

Freuen konnten wir uns 2013 auch über die Eröffnung unseres MEDICUMS. 25 Millionen Euro eigene Mittel hat die Klinikum Altenburger Land GmbH in den Anbau, in dem verschiedene Facharztpraxen untergebracht sind, investiert. Die ambulante medizinische Betreuung verbessert sich damit weiter und mit der Praxis für Strahlentherapie steht Patienten ein im Landkreis neues Angebot zur Verfügung. Das derzeit größte Bauprojekt des Landkreises nimmt in Mockern deutlich Gestalt an. Hier entsteht die neue Kreisstraßenmeisterei, die im kommenden Jahr fertig gestellt

werden soll. Gebaut wurde vor allem in den Sommermonaten auch in unseren Schulen. Doch die finanziellen Mittel dafür sind leider knapp bemessen und auch im kommenden Jahr wird der Investitionsstau in unseren Bildungseinrichtungen eben nur wenig merklich abnehmen können. Die finanzielle Ausstattung der Landkreise und Kommunen wird sich auch 2014 nicht verbessern. Im Gegenteil: die Situation wird sich weiter verschärfen. Wir brauchen vor allem im ländlichen Raum starke Kommunen, denn sie sind ganz wichtige Säulen in unseren Landkreisen. Um aber auch weiterhin freiwillige Aufgaben realisieren zu können, die das Leben auf dem Lande lebenswert und attraktiv machen, müssen sie finanziell entsprechend ausgestattet sein. In vielen Gemeinden ist aber das Gegenteil der Fall. Kommunen sind auch die Landkreise und diese benötigen ausreichend Schlüsselzuweisungen vom Land und die Übernahme der steigenden Sozialausgaben durch den Bund. Nur so lassen sich Kreisumlagen für die Gemeinden stabil halten. Es besteht also dringender Handlungsbedarf. Das werde ich den Verantwortlichen in Erfurt immer wieder aufs Neue signalisieren.

Einmal mehr wird der Landkreis ohne beschlossenen Kreishaushalt ins neue Jahr gehen. Ich hoffe, dass wir nach langer, intensiver Debatte zwischen

Kreisverwaltung und Kreisräten im März einen Haushalt verabschieden können, der uns handlungsfähig macht, wohl wissend, dass die steigenden Sozialausgaben nicht mehr über Einsparungen bei Personal oder Investitionen kompensiert werden können. Die Kreisverwaltung verfügt über gut ausgebildetes Personal und wir müssen auch zukünftig dafür Sorge tragen, dass junge Leute in unsere Fußstapfen treten, um die gute Qualität der Dienstleistungsbehörde weiterzuentwickeln. Daher hoffe ich, dass es uns im kommenden Jahr gelingt, auch wieder ausbilden zu dürfen.

„Das einzige, was man mit Gewissheit über die Zukunft sagen kann, ist, dass sie uns überraschen wird.“ Mit diesem Zitat des deutschen Kabarettisten und Autors Vince Ebert habe ich in den letzten Tagen meine Weihnachtspost verschickt. Ich bin sicher, bei allen konkreten Vorhaben und Projekten, die wir fürs kommende Jahr planen, wird es die eine oder andere positive Überraschung geben, die uns ebenso voranbringen wird. Das Altenburger Land ist schön und es lohnt sich, hier zu leben, zu arbeiten und zu investieren. Lassen Sie uns mit dem werben, was wir zu bieten haben: Eine zauberhafte Landschaft, attraktive Städte und Gemeinden, genügend Kindertagesstättenplätze, moderne Bildungseinrichtungen, ein vielseitiges Vereinsleben, einen prall gefüllten Veranstaltungskalender und zahlreiche kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen und Kabarets. Ich danke allen, die sich im letzten Jahr für unseren Landkreis engagiert haben, egal ob beruflich, politisch, ehrenamtlich oder in der Familie. Ich bin fest davon überzeugt, dass unser Landkreis auch im kommenden Jahr eine gute Entwicklung nehmen wird. Mit Optimismus und Elan sollte es uns gemeinsam gelingen, das Altenburger Land wirtschaftlich noch stärker, familienfreundlicher und kulturvoller zu machen. Für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen Ruhe und Besinnlichkeit und die Zeit, Kraft zu schöpfen für das neue Jahr.

Ihre

Michaela Sojka
Landrätin

Werbung

Ausbildung beim Landkreis Altenburger Land Eine berufliche Perspektive mit Zukunft

Der Landkreis Altenburger Land schreibt zum **1. August 2014 zwei** Ausbildungsplätze für

Beamte im Vorbereitungsdienst - Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes

aus.
Die zweijährige Ausbildung erfolgt gemäß der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung (APOmD) im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Neben der praktischen Ausbildung in verschiedenen Fachdiensten des Landratsamtes werden die fachtheoretischen Kenntnisse an der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar vermittelt.

Nach erfolgreichem Abschluss erwerben Sie die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst als **Verwaltungswirt/-in**. Nach der Ausbildung sind Sie in der Lage, interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeiten als Sachbearbeiter/in in den Fachbereichen des Landratsamtes wahrzunehmen. Es bestehen gute Übernahmechancen, da das Landratsamt für den eigenen Bedarf ausbildet.

Voraussetzungen:

- ◆ Abschluss einer Realschule oder erfolgreicher Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- ◆ Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- ◆ Bewerber müssen zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 32 Jahre,

Schwerbehinderte nicht älter als 40 Jahre sein

Weiterhin erwarten wir von Ihnen:

- ◆ einen angemessenen Notendurchschnitt und gute Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik
- ◆ schnelles Erkennen und Beurteilen von Sachverhalten
- ◆ ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Selbstständigkeit
- ◆ Zuverlässigkeit und Ehrgeiz
- ◆ teamorientiertes Arbeiten

Der Landkreis Altenburger Land schreibt zum **1. September 2014** Ausbildungsplätze für die Ausbildung zur/m

Verwaltungsfachangestellten

aus.

Es sollen jeweils **drei** Stellen im Rahmen der 2-jährigen als auch der 3-jährigen Ausbildung besetzt werden. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen des Landratsamtes, werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Gera vermittelt sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule ergänzt (3-jährige Ausbildung). Innerhalb der verkürzten, 2-jährigen Ausbildung finden die theoretischen Abschnitte in Weimar statt. Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Beschäftigte/r in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden. Es bestehen gute Übernahmechancen, da das Landratsamt für den eigenen Bedarf ausbildet.

Voraussetzung:

- ◆ erfolgreicher Abschluss der Realschule

Weiterhin erwarten wir von Ihnen:

- ◆ einen angemessenen Notendurchschnitt und gute Ergeb-

nisse in den Fächern Deutsch und Mathematik

- ◆ die Fähigkeit, Zusammenhänge zügig zu erkennen und eigenständig Schlussfolgerungen zu ziehen
- ◆ aufgeschlossenes, freundliches und zuverlässiges Auftreten
- ◆ die Fähigkeit, selbstständig als auch im Team zu handeln.

Der Landkreis Altenburger Land schreibt zum 1. Oktober 2014 **drei** Ausbildungsplätze für

Beamte im Vorbereitungsdienst - Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

aus.

Die dreijährige Ausbildung erfolgt gemäß der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung (APOGD) im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Neben der praktischen Ausbildung in verschiedenen Fachbereichen des Landratsamtes werden die fachtheoretischen Kenntnisse im Rahmen eines Studiums an der Thüringer Verwaltungsfachhochschule in Gotha vermittelt. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden Sie befähigt sein, als Diplom-Verwaltungswirt/-in (FH), vielschichtige, qualifizierte Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung zu bearbeiten. Es bestehen gute Übernahmechancen, da das Landratsamt für den eigenen Bedarf ausbildet.

Voraussetzungen:

- ◆ Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- ◆ Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- ◆ Bewerber dürfen zum Zeitpunkt

ihrer Einstellung das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Weiterhin erwarten wir von Ihnen:

- ◆ die Fähigkeit, Zusammenhänge zügig zu erkennen und eigenständig Schlussfolgerungen zu ziehen
- ◆ ausgeprägte kommunikative und argumentative Eigenschaften
- ◆ Einsatzbereitschaft und Kontaktfreudigkeit

Der Landkreis Altenburger Land schreibt zum 1. August 2014 **einen** Ausbildungsplatz für die Ausbildung zur/m

Straßenwärter/-in

aus.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Neben der praktischen Ausbildung in der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, werden die theoretischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Meiningen vermittelt. Die überbetriebliche Ausbildung führt das Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e. V. in

Walldorf durch. Der Erwerb des Führerscheines der Klasse CE ist Bestandteil der Ausbildung. Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Beschäftigte/r insbesondere in der Kreisstraßenmeisterei, aber auch im Fachdienst Straßenbau und Straßenverwaltung, tätig zu werden. Es bestehen gute Übernahmechancen, da das Landratsamt für den eigenen Bedarf ausbildet.

Voraussetzung:

- ◆ qualifizierter Hauptschulabschluss oder erfolgreicher Abschluss der Realschule

Weiterhin erwarten wir von Ihnen:

- ◆ einen angemessenen Notendurchschnitt und gute Ergebnisse im Fach Mathematik,
- ◆ gesundheitliche Eignung,
- ◆ handwerkliches Geschick und technisches Verständnis,
- ◆ Zuverlässigkeit, verantwortungsbewusstes Handeln, Teamfähigkeit

Bewerben Sie sich für eine Ausbildung in der Kreisverwaltung Altenburger Land:

Wenn Sie die Zukunft unseres Landkreises aktiv gestalten und sich in einer dienstleistungsorientierten Verwaltung engagieren möchten, dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis, Praktikabewertungen) **bis 20. Januar 2014** an das **Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Personal, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg**. Nutzen Sie alternativ die Möglichkeit, uns Ihre Bewerbung per E-Mail an holger.bessel@altenburgerland.de zu übermitteln. Die Bewerbungsunterlagen werden Ihnen zurück gesendet, wenn

ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf des Auswahlverfahrens vernichtet. Bei Fragen zur Ausbildung sprechen Sie gern unseren Ausbildungsleiter Holger Bessel, Telefon 03447 586-362, an.

Hinweis:

Die Entscheidung zur tatsächlichen Besetzung der Ausbildungsplätze steht unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel für die Ausbildung mit Inkrafttreten der Haushaltsatzung des Landkreises Altenburger Land 2014 zur Verfügung stehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss - Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Göhren, Putenanlage, Az.: 2-5-0387

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Göhren, Putenanlage

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die Änderung zum Verfahren für den freiwilligen Landtausch das unter 2. aufgeführte Grundstück in Teilen der Gemarkung Schlöpitze, Gemeinde Altenburg, Kreis Altenburger Land, angeordnet.

2. Grundstücke: Aus dem freiwilligen Landtausch wird das Grundstück ausgeschlossen:
Gemarkung: Schlöpitze
Flur: 1, Flurstück: 13/3

Zum freiwilligen Landtausch wird das Grundstück zugezogen:
Gemarkung: Schlöpitze
Flur: 1, Flurstück: 13/1

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera**, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe: Das Grundstück, Gemarkung Schlöpitze Flur 1 Flurstück 13/1 sollte Bestandteil des Anordnungsbeschlusses vom 07.11.2013 sein, wurde durch einen Schreibfehler vertauscht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gera, den 19. November 2013
gez.
Cöster
Stellvertretender Amtsleiter

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes

“Das Altenburger Land”

erscheint am **Samstag, 25. Januar 2014**; Redaktionsschluss ist
Dienstag, 14. Januar 2014

Es können nur per E-Mail übermittelte Beiträge berücksichtigt werden (oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de).

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF)
Telefon: 03447 586-270
E-Mail: jana.fuchs@altenburgerland.de
Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten: Kerstin Gabler (Ga)
Telefon: 03447 586-273
E-Mail: kerstin.gabler@altenburgerland.de
Cathleen Bethge (Be)
Telefon: 03447 586-258
E-Mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: 03447 574942, Telefax: 03447 574940
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Zweckverband mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 gemäß § 42 Abs. 2 ThürKGG angezeigt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung wurde mit Schreiben vom 6. November 2013 erteilt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Tatbestände nach § 42 Abs. 1 ThürKGG.

Nicole Seifert
Fachdienst Kommunalaufsicht

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 11. November 2013

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nobitz, OT Wilchwitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Gößnitz und Lucka sowie die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Fockendorf, Frohnsdorf, Gerstenberg, Göhren, Haselbach, Heyersdorf, Jückerberg, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Lumpzig, Mehna, Monstab, Nobitz (ohne die Ortsteile Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhminen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda, Zürcchau), Ponitz, Rositz, Starkenberg, Treben, Windischleuba und Ziegelheim.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussfähigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt (§ 38 Abs. 5 ThürKGG).

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder. Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes kann der Zweckverband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern bzw. Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist eine Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Anlagen zur

Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§ 6)
2. Der Verbandsvorsitzende (§10)
3. Der Verbandsausschuss (§13)

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 1000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung, doch zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter nicht mehr als 40 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen. Für die Berechnung der Sitze ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Wahl der Verbandsräte zu Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit zugrunde gelegt wurde. Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.

(4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den ZAL aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvor-

sitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und der Finanzplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung, unter Beachtung des § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG, ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(4) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG gilt entsprechend. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet.

(5) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen. Die Regelungen des § 42 ThürKO gelten entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:

(1) Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

(2) Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen;

(3) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung;

(4) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

(5) Erlass der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit den dazugehörigen Anlagen und des Finanzplanes;

(6) Festsetzung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;

(7) Die Einstellung und Entlassung des Werkleiters;

(8) Die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandssatzung;

(9) Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

(10) Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall vorbehält;

(11) Sonstige Angelegenheiten, die Kraft Gesetz der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen.

(12) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert über 250,0 T Euro.

§ 10 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und im Verhinderungsfall in der Reihenfolge seine Stellvertreter vertreten den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der jeweils geltenden Kommunalordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(3) Insbesondere ist er berechtigt, außerhalb des Investitionsplanes für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 10,0 T Euro einzugehen sowie anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besor-

gen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a) der Verbandsvorsitzende,
- b) die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern,
- c) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden als beratende Mitglieder.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 und 8 entsprechend, ungeachtet dessen wird die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zur selbständigen Erledigung zuständig für alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder die Verbandssatzung darin beschränkt ist und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die gemäß § 9 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Die Verbandsräte, die gemäß § 13 Mitglieder des Verbandsausschusses sind, können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

(3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert von 50,0 - 250,0 T Euro.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherren von Beamten zu sein.

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

- Fortsetzung von Seite 3 -

§ 18 Aufgaben des Werkleiters

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Werkleiter geführt.

(2) Der Werkleiter ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 11 dem Vorstandsvorsitzenden obliegen, der § 35 Abs. 2 ThürKGG wird angewendet.

(3) Der Werkleiter ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert bis 50,0 T Euro.

§ 19 Entschädigung

(1) Die Entschädigungen regeln sich grundsätzlich nach § 27 ThürKGG Abs. 2 i. V. mit § 13 ThürKO und i. V. mit der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verbandsräte erhalten nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ThürEntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.

(3) Der Vorstandsvorsitzende erhält nach § 2 Abs. 2 ThürEntschVO für seine über das normale Maß eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten hinausgehende Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 102,26 Euro.

(4) Die Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden erhalten nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung.

III. Wirtschaftsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Verbandswirtschaft sind die

einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden (insbesondere § 76 ThürKO und die ThürEBV) entsprechend anzuwenden. § 36 ThürKGG bleibt unberührt.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt a) kostendeckende Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung und Entwässerungssatzung,

b) soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (§ 37 Abs. 1 ThürKGG).

(2) Umlageschlüssel für die Umlage (Abs. 1 Buchst. b) ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander (§ 6 Abs. 3).

(3) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt und die Erhebung erfolgt halbjährlich.

(4) Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 22 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder überlassen dem Zweckverband die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Anlagen und Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

(2) Die Gemeinden verpflichten sich, aus Gründen des Brandschutzes im Winter die Hydranten von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Bei Übernahme von Erschließungsgebieten und anderen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen, die durch die

Gemeinden oder Erschließungsträger in Auftrag gegeben wurden, ist eine finanzielle Ablösung jeweils nach erfolgter Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Eine Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 23 Kassenverwalter

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Abschlussprüfer ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von dem Verbandsausschuss zu bestimmen und vom Vorstandsvorsitzenden zu beauftragen.

(3) Der Jahresabschluss ist anschließend von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Altenburger Land bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Tagespresse: OVZ und OTZ.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 27 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für einen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Verbandsversammlung keine Abwickler bestellt, so ist der Vorstandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Forderungen einzuziehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

(4) Das vorhandene Umlaufvermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Um-

lageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 28 Inkrafttreten der Verbandssatzung

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verbandssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz/OT Wilchwitz, den 11. November 2013

gez. Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 11. November 2013

gez. Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 15. November 2013

Am 22. August 2013 wurde durch die Verbandsräte in der 85. öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 10/2013 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 12. November 2013 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 15. November 2013

gez. Etzold
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkal-schlammabeseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder

gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.

2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m².

b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m².

c) Die durchschnittliche Grundstücks-

fläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m². Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- Fortsetzung auf Seite 5 -

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 15. November 2013

- Fortsetzung von Seite 4 -

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gößnitz	40 m
Lucka	30 m
Nobitz	30 m
Frohnsdorf	50 m
Jüchelberg	45 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Ziegelheim	40 m
Rositz	35 m
Kriebitzsch	40 m
Monstab	35 m
Lödla	30 m
Heyersdorf	60 m
Ponitz	45 m
Windischleuba	40 m
Altkirchen	60 m
Dobitschen	55 m
Drogen	40 m
Göhren	35 m
Lumpzig	55 m
Mehna	45 m
Naundorf	40 m
Starkenberg	40 m
Tegkwitz	60 m
Fockendorf	25 m
Gerstenberg	35 m
Haselbach	30 m
Treben	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der

hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die

Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Haupt- und Verbindungssammler sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum,
2. Kläranlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen:

0,58 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

2. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 2 wie folgt zusammen:

0,24 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücke nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof

genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleileiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileileiter).

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden

sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn)/Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler

- für Volleileiter:

- 120,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$
- 288,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$
- 480,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$
- 720,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1.200,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 25,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 40 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1.920,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$
- 2.880,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$
- 4.800,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 100,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 160 \text{ m}^3/\text{h}$
- 7.200,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die ermäßigte Grundgebühr

- für Teileileiter

- 73,50 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$
- 176,40 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$
- 294,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$
- 441,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$
- 735,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 25,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 40 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1.176,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$
- 1.764,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$
- 2.940,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 100,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 160 \text{ m}^3/\text{h}$
- 4.410,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und der Fläche von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleileiter 3,48 €/m³ Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- Fortsetzung Seite 6 -

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 15. November 2013

- Fortsetzung von Seite 5 -

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet.

Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 0,94 €/m³ Abwasser (Teileinleiter).

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € je m² und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.

(6) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(7) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

(8) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(9) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(10) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v. H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v. H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v. H.
Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten
- d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v. H.
Flächen mit Pflaster (Fugenanteil > 15%), z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Drainage
- e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v. H.
wassergebundene Flächen (z. B. Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und

verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v. H.

Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Drainage

Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(11) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(12) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstücks-

kläranlagen der nicht an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 25,38 €/m³.

§ 16 Gebühreinzuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

- a) der Grenzmenge I 40 %,
 - b) der Grenzmenge II 90 %,
 - c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten
- der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertersatzes erhoben.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht

im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 15. November 2013

gez. Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 15. November 2013

gez. Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

- Fortsetzung auf Seite 7 -

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 15. November 2013

- Fortsetzung von Seite 6 -

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS - EWS (Probennahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 - Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)			Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III			I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5	Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800	Nickel	mg/l	0,5	1	2
BSB5	mg/l	600	800	1200	Zink	mg/l	2	5	7
CSB	mg/l	1000	1600	2400	Cobalt	mg/l	0,5	2	5
pH-Wert		6 - 9	6 - 9,5	6 - 10	Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Chlorid	mg/l	500	700	1000	Selen	mg/l	1	1,5	2
Sulfate (SO42-)	mg/l	500	600	700	Barium	mg/l	2	3	5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5	Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25	Aluminium	mg/l	3	7	10
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200	Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
Nitrit	mg/l	10	20	30	leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
Nitrat	mg/l	10	20	30	komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2	Tenside	mg/l	10	20	30
Ammoniumstickstoff (NH4 + -N)	mg/l	75	110	150	BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30	Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
Silber	mg/l	1	2	3	PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
Eisen	mg/l	5	10	15	LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Mangan	mg/l	3	5	8	Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Blei	mg/l	0,5	1	1,2	Fluoride	mg/l	30	50	100
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6	AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2	schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Chrom - VI	mg/l	0,1	0,2	0,3	Wassertemperatur	OC	35	35	35
Zinn	mg/l	2	5	7					

* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 11. November 2013

Am 22. August 2013 wurde durch die Verbandsräte in der 85. öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 11/2013 die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Kostenverzeichnis beschlossen. Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Kostenverzeichnis am 06. November 2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Hiermit wird die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Kostenverzeichnis bekannt gemacht.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 11. November 2013

gez. Etzold
Verbandsvorsitzender

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 11. November 2013

Aufgrund §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) letzte Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 19 Abs 1 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (ThürKO) letzte Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 11 des

Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) letzte Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Thüringer Zivilrechtsausführungsgesetz vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 424) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land in der Sitzung vom 29. März 2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen,

die
(1) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
(2) von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Errichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen

Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist

- verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,

1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

- Fortsetzung auf Seite 8 -

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 11. November 2013

- Fortsetzung von Seite 7 -

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten

und

2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15, Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG, die §§ 163, Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227, Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der

jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, den 11. November 2013

gez. Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

1. Abschriften, Bezüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene DIN A 4 Seite	2,50 €
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4	4,00 €
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anders bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens	2,50 €
d) Durchschriften je angefangene DIN A 4 Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene DIN A 4 Seite	0,75 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene DIN A 4 Seite	1,00 €
g) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50 €
h) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,75 €
i) Schriftliche Auskünfte je angefangene DIN A 4 Seite	2,00 €
j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	2,50 €
k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,50 €

2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr Ziff. 1	1,50 €
c) Bescheinigung einfacher Art	1,50 €
d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 € bis 15,00 €

3. Gebühren nach dem Zeitaufwand

a) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Entgeltgruppe 12-15	11,00 €
b) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Entgeltgruppe 9-11	9,00 €
c) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Entgeltgruppe 1-8	7,50 €
d) Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.	

4. Finanzierungsangelegenheiten

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren, Abgaben und Hausanschlusskosten	3,00 €
b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren, Abgaben und Hausanschlusskosten	2,50 €
c) Anmahnungen rückständiger Beträge	5,00 €

5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
c) Schachtscheine und Fristverlängerungen	20,00 €

d) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 WBS	25,00 €
e) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 EWS	25,00 €
f) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1 WBS	20,00 €
g) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1 EWS	20,00 €
h) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2 WBS	40,00 €
i) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS	45,00 €
j) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS	40,00 €
k) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS	100,00 €
l) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS	20,00 €
m) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS	20,00 €
n) Entscheidung über den Antrag auf Einbau einer zusätzlichen Zählleinrichtung gemäß § 14 Abs. 3 BGS zur EWS	25,00 €

6. Kosten für Kontrollen nach den Vorschriften der ThürKKAVO (nur für Direkteinleiter)

a) Erstkontrolle vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage, gem. § 3 Abs. 1 bis 3 ThürKKAVO	65,00 €
b) regelmäßige Kontrolle einer Kleinkläranlage, gem. § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKKAVO	90,00 €
c) Feststellung, Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels und Kontrolle zur Mängelbeseitigung, gemäß § 7 Abs. 4 bis 5 ThürKKAVO	40,00 €

7. sonstige Amtshandlungen und Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen

a) Soweit nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind, beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und sonstige Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen.	5,00 € bis 500,00 €
---	---------------------

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 11. November 2013

gez. Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages Nr. 257 vom 16. Oktober 2013 Gebührensatzung der Musikschule Altenburger Land

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, i. V. mit §§ 87 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und die §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie der § 3 der Satzung der Musikschule des Landkreises Altenburger Land vom 16. Juli 2001, zuletzt geändert am 28. April 2003, hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 folgende Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Altenburger Land beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und für die Miete der Musikinstrumente der Musikschule des Landkreises Altenburger Land werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Unterrichtsgebühren sind die Gesamtkosten (Sach- und Personalaufwendungen) der Musikschule unter Berücksichtigung der Art, Form, Dauer und Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schuljahr.

(2) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten ist der aktuelle Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Instrumentes.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Gebührenschuld für den Unterricht (Unterrichtsgebühr) entsteht mit dem ersten des Monats der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühr wird für ein Schuljahr im Voraus festgesetzt und durch Leistungsbescheid erhoben. Ist der Tag der Aufnahme nicht der Beginn des Schuljahres, wird die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr mit 1/12 der Schuljahresgebühr anteilig bis zum Schuljahresende festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten entsteht mit dem ersten des Monats der Gebrauchsüberlassung. Die Gebühr für die Gebrauchsüberlassung wird für ein Jahr im Voraus festgesetzt und durch Leistungsbescheid erhoben. Ist der Tag der Gebrauchsüberlassung nicht der Beginn des jeweiligen Schuljahres, wird die Gebühr für das laufende Schuljahr mit 1/12 der Jahresgebühr anteilig bis zum Schuljahresende festgesetzt und für diesen Zeitraum im Voraus erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt oder für die Inanspruchnahme der Leistung durch Dritte leistungspflichtig ist. Bei der Inanspruchnahme der Leistung durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind stets die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Die Unterrichtsgebühren und die Gebrauchsüberlassungsgebühren für Instrumente sind jeweils zum 15. eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr fällig.

(2) Die Gebühren sind grundsätzlich unbar zu entrichten.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für den Unterricht (Unterrichtsgebühr) richten sich nach Unterrichtsform und Zeitdauer und werden in 2 Stufen erhoben:

Stufe I:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienst leistende bei Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Nachweises.

Stufe II:

- Erwachsene, für die Stufe I nicht zutrifft (ab 18 Jahre)

	monatlich in Euro	jährlich in Euro
1. Einzelunterricht 45 min/Woche		
Stufe I	50,00	600,00
Stufe II	75,00	900,00
2. Einzelunterricht 30 min/Woche		
Stufe I	40,00	480,00
Stufe II	55,00	660,00
3. Gruppenunterricht 45 min/Woche Gruppe zu zwei Schülern		
Stufe I	33,00	396,00
Stufe II	50,00	600,00
4. Musikgarten - Kurs	20,00	240,00
5. Musikalische Früherziehung	20,00	240,00
6. Musikalische Grundausbildung - Kurs	20,00	240,00
7. Instrumentenkarussell - Gruppe zu drei und mehr Schülern	20,00	240,00
8. Instrumentaler Gruppenunterricht Gruppe zu drei oder mehr Schülern	20,00	240,00
9. Rhythmik - Kurs	20,00	240,00
10. Ballett - Kurs	20,00	240,00
11. Ergänzungsfach Chor und Musiklehre Schüler ohne Einzel- und Gruppenunterricht	15,00	180,00
12. Ensemblefach Gemeinschafts- musizieren, Schüler ohne Einzel- und Gruppenunterricht		
Stufe I	13,00	156,00
Stufe II	18,00	216,00

(2) Projekte (Kurse, Workshops u. a.) werden kostendeckend kalkuliert und sind nicht Gegenstand der Gebührentabelle unter Abs. 1.

(3) Förderunterricht nach § 8 Abs. 4 der Musikschulsatzung ist gebührenfrei.

(4) Für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten gelten folgende Gebührensätze:

Wiederbeschaffungswert - in Euro -	monatlich in Euro	jährlich in Euro
bis 150,00	4,00	48,00
bis 300,00	6,00	72,00
bis 600,00	8,00	96,00
bis 1.000,00	10,00	120,00
über 1.000,00	15,00	180,00

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Die Ermäßigung der Gebühren wird auf schriftlichen Antrag gewährt als:

- Familienermäßigung oder
- Sozialermäßigung

Es wird die jeweils höchste zutreffende Ermäßigung gewährt. Ermäßigungen werden erst nach Prüfung und Bestätigung des eingereichten schriftlichen Antrages durch den Leiter der Musikschule gewährt.

(2) Ermäßigung wird nicht für die Inanspruchnahme von Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie für § 6 Absatz 2 gewährt.

(3) Ist jemand Gebührenschuldner (§ 4 Abs. 1) für mehrere Personen (Familienermäßigung), so erfolgt eine Staffelung der Gebührensätze in den Instrumental- und Vokalfächern nach folgender Maßgabe:

1. Person	100% des Gebührensatzes
2. Person	80% des Gebührensatzes
3. Person	75% des Gebührensatzes
4. Person und jede weitere	50% des Gebührensatzes

Die Reihenfolge der Person richtet sich nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.

(4) Erhält der Gebührenschuldner Leistungen zur Grundversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), so sind für den vollen Monat des Leistungsbezuges nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG jeweils nur 50% des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen maximal 10 Euro monatlich.

Bei mehreren Gebührenschuldern gilt diese Ermäßigung nur, wenn alle Gebührenschuldner Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG erhalten.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung eines Schülers auf Dauer von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden werden ab der 4. Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, soweit eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich ist und ein ärztliches Attest vorliegt.

(2) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft oder Betriebsstörungen ausfallen, werden ab der 4. Ausfallstunde zum Jahresende erstattet, soweit kein Ersatzunterricht erteilt werden konnte.

(3) Klassenvorspiele sind als Bestandteile des Unterrichts in der Gebühr enthalten und begründen keinen Anspruch auf Erstattung.

(4) Gebührenänderungen im Laufe eines Schuljahres werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Dezember 2011 außer Kraft.

Altenburg, 6. Dezember 2013

Landkreis Altenburger Land

Michaele Sojka
Landrätin

Hinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land

Auf der Grundlage des § 98 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 87 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer-Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) und der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in der Sitzung vom 4. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungs Voraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

1. Der Landkreis Altenburger Land erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für folgende Schüler der im Landkreis bestehenden Schulen, mit Ausnahme der Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der

Stadt Altenburg, notwendige Beförderungskosten:

- a) der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
- b) des beruflichen Gymnasiums,
- c) des Berufsvorbereitungsjahres,
- d) der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

2. Beförderungskosten werden nur für Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land erstattet.

Bei mehreren Wohnungen des

Schülers gilt als Wohnung, die Wohnung, in der er sich überwiegend aufhält.

Ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen

ausgeschlossen.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

1. Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht entstehen.

2. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatz 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für die Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

- Fortsetzung auf Seite 10 -

Öffentliche Bekanntmachung

Schülerbeförderungskostenatzung des Landkreises Altenburger Land

- Fortsetzung von Seite 9 -

3. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Vereinstätigkeiten, Jugend forscht und sonstigen Modellprojekten.

§ 3 Mindestentfernung

1. Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet:

a) für Schüler der Grund- und Förderschulen ab einer Mindestentfernung von 2,0 km.

Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung entfällt die Mindestentfernung.

b) für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5, mit Ausnahme der Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, des Berufsvorbereitungsjahres, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, ab einer Mindestentfernung von 3,0 km. Die Maßgabe der §§ 6 und 7 ist zu berücksichtigen.

2. Die Mindestentfernung nach Absatz 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke (Fußweg) zwischen Wohnung und Schule.

3. Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) gilt als notwendige Beförderung im Sinne des § 3 Abs. 2, Satz 1 Nr. 8 ThürSchFG, die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

4. Die Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine Gefahr vorliegt, trifft der Schulträger nach Abstimmung mit der betreffenden Gemeinde und weiteren zuständigen Behörden.

§ 4 Begleitpersonen

1. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden unter folgenden Voraussetzungen erstattet:

a) Wenn die Begleitperson wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers erforderlich ist (die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit einem entsprechenden Eintrag oder ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen)

b) in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler befördert werden

c) in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und der Schulträger vorher zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 5 Höhe der Eigenanteilkosten

1. Eigenanteilsspflicht besteht für den Schüler ab Klassenstufe 11. Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst, tragen die Kosten der Schülerbeförderung anteilig in Höhe von 20,00 € monatlich für maximal 10 Monate im Schuljahr. Dies gilt für die Beförderung im öffentlichen Linienverkehr und die durch den Schulträger getragene Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln.

2. Die Kosten des monatlichen Eigenanteils sind am 1. September und dann quartalsweise im Voraus am 1. des ersten Monats im laufenden Quartal fällig. Der Einzug des Entgeltes erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt der Schüler, bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter, dem Schulträger eine Einzugsermächtigung. Ist ein Einzug nicht möglich (z. B. keine ausreichenden Geldmittel auf dem Konto), so ergeben sich durch das einzuleitende Mahnverfahren Kosten, die zu Lasten des Schülers, bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzlichen Vertreters, gehen.

3. Wird der monatliche Eigenanteil am 1. September und dann quartalsweise im Voraus am 1. des ersten Monats im laufenden Quartal trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, erlischt der Anspruch auf die Ausgabe von Berechtigungsausweisen in der Schülerbeförderung bzw. erlischt der Anspruch auf Erstattung der Be-

förderungskosten. Ausgegebene Beförderungsausweise sind dann umgehend im Sekretariat der zuständigen Schule abzugeben.

§ 6 Erläss

In besonders gelagerten Fällen, insbesondere wenn die Erhebung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil erlassen. Eine besondere Härte ist insbesondere dann gegeben, wenn Eltern oder Schüler Sozialgeld nach dem SGB II oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII erhalten.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 7

Rangfolge der Verkehrsmittel

1. Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

2. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden, wenn diese ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung dienen. Der Schulträger kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

3. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schultrügereignetes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum oder vom Unterricht.

§ 8

Benutzung

öffentlicher Verkehrsmittel

1. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Min. vor Beginn oder nach Ende des Unterrichtes erfolgt.

2. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste zumutbare Verkehrsmittel erstattet.

3. Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Errichtung von Schülerlinien im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn die Schülerlinie der Schülerbeförderung dient und der Landkreis den Vertrag mit einem

Verkehrsunternehmen schließt.

§ 9

Einsatz von Schülerfahrzeugen

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes privater Fahrzeuge erstattet, wenn der Schulträger diesen Einsatz vorher geprüft hat.

§ 10

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden je Kilometer notwendige Fahrstrecke nach Maßgabe der Tarife des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung erstattet, wenn der Schulträger die Kostenerstattung vor Nutzungsbeginn zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Kinder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Falle auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

§ 11

Berechtigungsausweise

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne von § 8 benutzen, erhalten vom Schulträger einen Berechtigungsausweis, der sie zur Fahrt zwischen Wohnort und Schulstandort für den Weg zur nächsten Schule berechtigt. Die Bestellung dieser Berechtigungsausweise für das nächste Schuljahr erfolgt spätestens bis Ablauf des alten Schuljahres. Bestellungen im laufenden Schuljahr sind 4 Wochen vor Fahrtantritt und nur im Ausnahmefall möglich.

Die Rückgabe von Berechtigungsausweisen im laufenden Schuljahr ist im begründeten Ausnahmefall wie zum Beispiel bei Krankheit des Schülers oder Wegzug möglich. Eine unbegründete vorzeitige Rückgabe des Berechtigungsausweises ist nur am Ende eines Quartals für den Folgemonat möglich. Erfolgt die Rückgabe bis zu diesem Termin nicht, ist der Eigenanteil für den Folgemonat zu entrichten.

§ 12

Genehmigungsverfahren bei

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter hat vor Beginn der Beförderung beim zuständigen Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung gilt diese für längstens

ein Schuljahr. Eine Kostenrückerstattung bei Beförderungsbeginn ohne Genehmigung erfolgt nicht.

§ 13

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

1. Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit

a) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 12 zulässig ist oder b) Berechtigungsausweise benutzt werden

2. Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Erstattung bis einschließlich 31.7. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

Voraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage von Originalberechtigungsbescheiden. Die alleinige Bestätigung des Beförderungsunternehmens über entrichtetes Fahrgeld oder Berechtigungsausweiskopien können nicht berücksichtigt werden.

§ 14

Abweichungen von Verfahrensvorschriften

Soweit der Schulträger vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften abgewichen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Schülerbeförderungskostenatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungskostenatzung des Landkreises Altenburger Land vom 02. November 2006 außer Kraft.

Altenburg, den 12. Dezember 2013

Landratsamt Altenburger Land

Michaela Sojka
Landrätin

Hinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, S. 49, 58), des § 4 Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz -ThürAbfG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.

Juni 1999 (GVBl. 1999, S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267, 275) und des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012

(BGBl. I 2012, S. 212, 257) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz, Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsge-

setz - KrWG), des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - (ThürAbfG -), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), der weiteren jeweils einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

- Fortsetzung auf Seite 11 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 10 -

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Kreislaufwirtschaft im Gebiet des Landkreises zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen; § 22 KrWG bleibt unberührt.

(4) Der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen übernimmt die Aufgaben der Restabfallbehandlung und die Aufgaben der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfallberatung

(1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben bei ihnen anfallende Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Der Landkreis informiert und berät Einwohner des Landkreises, die Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere beim Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
2. aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind (Recyclingprodukte) oder bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt worden sind,
3. möglichst schadstofffrei oder schadstoffarm sind,
4. stofflich verwertet werden können,
5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfälle zur Beseitigung führen,

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Abs. (2) veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts- und Stadtverwaltungen

(1) Die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Landratsamt auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Hinweise im Zusammenhang mit

der Abfallentsorgung erfolgen durch das Landratsamt; sie werden durch die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte veröffentlicht, sofern das Landratsamt diese darum ersucht.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauerechte, Gebäudeeigentümer nach Art. 233 EGBGB, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach § 10 Abs. 6 WEG, Wohnungseigentümer nach § 1 WEG, Nießbraucher und ähnlich dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren Grundstückseigentümern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 16. März 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 2013, 1100), insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. PC's, Drucker, Telefone, Palmtops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player) und elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen).

(4) Haushaltskleinschrott im Sinne dieser Satzung sind Metallbehältnisse, Metallgestelle, Metallkleinteile und ähnliche nicht unter Absatz 3 fallende Abfälle.

(5) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappen, Kartonagen und sonstigen Papier bestehenden Abfälle.

(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle nativ- und deritativorganische Abfälle aus Haushaltungen, d. h. Abfälle mit biologisch abbaubaren Bestandteilen [z. B.: Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, Brot- und Gebäckreste, Kaffeefilter und Teebeutel, Eierschalen, Speisereste (mit Fleisch- und Fischresten, Knochen) verdorbene Lebensmittel und aus dem Garten (z. B. Fallobst, Federn, Kleintierstreu von Pflanzenfressern)].

(7) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle aus dem Garten wie Grasschnitt, Laub, Nadeln, Stroh, Wildkräuter, Wurzeln und Zweige aus Haushalten.

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind alle nicht unter Absatz 3 bis 6 fallenden Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzel-

gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.

(9) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(10) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 aufgeführt sind. Insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 8 genannten Abfällen.

(11) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

Zugelassene Altpapierbehältnisse:

1. blaue Altpapiernormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
2. blaue Altpapiernormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,
3. blauer Altpapiergroßbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen.

Zugelassene Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Liter Behältervolumen,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,
4. graue Restmüllgroßbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen,
5. Restmüllsack (mit amtlichem Aufdruck) mit 70 Liter Behältervolumen.

Zugelassene Bioabfallbehältnisse:

1. grüne Biomüllnormtonne mit 80 Liter Behältervolumen,
2. grüne Biomüllnormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
3. grüne Biomüllnormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,

(12) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 11 genannten zugelassenen Abfallbehältnisse mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck "Müllsack Landkreis Altenburg" oder "Müllsack Landkreis Altenburger Land" versehenen Restmüllsäcke.

§ 5

Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis entsorgt alle in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von:

1. den Anwendungsbereich des § 2

- Abs. 2 KrWG unterfallenden Stoffen,
2. Eis, Schnee und Schlamm,
3. Stallmist, Jauche und Gülle,
4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 1 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

5. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Wassergehalt über 65 % und Fäkalschlämme,

6. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212, 257) mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG, soweit diese nicht von der Sonderabfall-Kleinmengen Sammlung nach § 1 Abs. 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 706) ausgeschlossen sind.

7. Abfällen, zu deren Rücknahme der Landkreis aufgrund einer erlassenen Verordnung nicht verpflichtet ist bzw. die nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden.

8. Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 20 Abs. 2 KrWG die mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

9. gering belasteten mineralischen Abfällen, die die Ablagerungskriterien gemäß DepV, Anhang 3, Tabelle 2 (Zuordnungswerte) für die Deponieklassen (K) 0 oder 1 einhalten, soweit diese nicht in haushaltsüblichen Mengen anfallen und für die Ablagerung zugelassene, dem Stand der Technik entsprechende Deponien der Deponieklassen 0 oder 1 tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen, wenn für den Abfallerzeuger oder -besitzer eine Verwertung dieser Abfälle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 20 Abs. 1, § 7 Abs. 4 KrWG); der Landkreis wird regelmäßig die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten bekanntmachen.

- (2) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle (ein-

schließlich Aushub von verunreinigten Standorten) im Sinne der Abfallschlüssel-Nr. 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212, 257),

2. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Wassergehalt bis zu 65 %,

3. Elektro- und Elektronikgeräte, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll, die aufgrund ihrer Größe (über 2 m³ Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichts (mehr als 50 kg) nicht verladen werden können,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen und nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung anzuliefern. Er hat dies dem Landkreis auf Verlangen anzuzeigen.

Der Landkreis kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung, soweit sie zu einer Verwertung auf den ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschlussberechtigte und jeder andere Besitzer von Abfällen im Gebiet des Landkreises hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- Fortsetzung auf Seite 12 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 11 -

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

§ 7

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine vollständige Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Soweit auf vom Anschlusszwang befreiten Grundstücken ausnahmsweise überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt und verpflichtet, diese der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung zu überlassen.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine teilweise Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, bezüglich bestimmter Abfallarten tatsächlich nicht erfolgt. Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine Abschrift der Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche „Erklärung zur Beseitigung in eigenen Anlagen“ unterschrieben beigelegt.

(2) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Bioabfälle aus Haushaltungen gewähren, soweit die Bioabfälle im Anfallgrundstück kompostiert werden.

(3) Der Landkreis führt regelmäßige Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde, anfallen bzw. ob die Eigenverwertung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

§ 8

Eigentumsübertragung, Fundsachen

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen

auf das Müllfahrzeug oder mit der Überlassung in einem nach § 4 Abs. 11 für den Abfall bestimmten und zugelassenen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Sammelstelle oder Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) In den überlassenen Abfällen durch Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, überlassene Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Andere Personen als die jeweiligen Anschluss- oder Benutzungspflichtigen sowie Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises dürfen zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht durchsuchen oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernen.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Angaben in einer schriftlichen Anzeige mitteilen. Dazu gehören die Angaben zu den Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer (einschließlich der Rechtsverhältnisse) bzw. der sonstigen zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (mit Haupt- und/oder Nebenwohnung bei der Einwohnermeldebehörde) sowie die voraussichtliche Art, Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine Änderung bezüglich der oben aufgeführten mitzuteilenden Angaben eintritt. Bei erstmaligem Anschluss und Änderung der o. g. notwendigen Angaben hat die Anzeige spätestens nach zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Der Landkreis kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen.

§ 10

Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Behältnissen, die zur Erfassung der Abfälle notwendig sind, sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 11

Störungen in der Entsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfü-

gung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 12

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (§ 13) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 20) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 21)

eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 13

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG. Diese sind von den Benutzungspflichtigen den Beauftragten des Landkreises getrennt vom übrigen Abfall zu übergeben. Für die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen setzt der Landkreis spezielle Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) ein und errichtet Annahmestellen. Die jeweiligen Standorte und die Annahmeweiten der Sammelfahrzeuge und der Annahmestellen gibt der Landkreis bekannt.

(3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens hundert Kilogramm Sonderabfall übergeben werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen zu überlassen. Das Gesamtgewicht des Behälters darf dreißig Kilogramm, das Gesamtvolumen dreißig Liter nicht übersteigen. Die Sonderabfall-Kleinmengen sind unvermischt und nach Arten getrennt zu überlassen.

(4) Dem Bringsystem unterliegen Grünabfälle im Sinne des § 4 Abs. 7 dieser Satzung. Grünabfälle, die auf Grundstücken anfallen, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind, können von Haushalten bis zu einem Volumen von 0,5m³ pro Anlieferung und Woche in den vom Landkreis betriebenen Recyclinghöfen abgegeben werden. Darüber hinausgehende Mengen sind in den durch den Landkreis beauftragten oder betriebenen Kompostieranlagen abzugeben.

§ 14

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte nach Maßgabe der §§ 15 bis 20 dieser Satzung am

oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
2. Haushaltskleinschrott
3. Sperrmüll
4. Altpapier
5. Bioabfälle mit Ausnahme der in § 4 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten (getrennte Erfassung nur in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln),
6. sonstige Abfälle, die nicht nach den vorstehenden Nummern 1. bis 5. oder § 13 getrennt erfasst werden ("Restmüll") und nicht von dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

§ 15

Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll im Holsystem

(1) Elektro- und Elektronikgeräte und Haushaltskleinschrott werden zusammen auf Abruf, je Haushalt, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden, einmal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Elektro- und Elektronikgeräte und Haushaltskleinschrott sind jeweils voneinander und vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Sperrmüll im haushaltsüblichen Umfang wird in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln, ohne Ortsteile, bei Bedarf auf Abruf, je Haushalt, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden, zweimal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Im übrigen Landkreisgebiet erfolgt die Abholung des Sperrmülls zweimal jährlich; die Abholtermine werden vom Landkreis bekanntgegeben. Sperrmüll ist vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Sperrmüll werden zu den o.g. Abholterminen (s. S. 2) nicht abgeholt.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle sind zum mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag auf oder vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit Müllfahrzeugen angefahren und aufgeladen werden können. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag, sind die Abfälle von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke von Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle an der nächsten vom Müllfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereitgestellten Abfälle nicht behindert oder

gefährdet werden.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll können auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Recyclinghöfe) gebracht werden.

§ 16

Anforderungen an die Überlassung von Altpapier, Bioabfällen und Restmüll im Holsystem

(1) Altpapier ist getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Altpapierbehältnisse und Altpapierbehältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(2) Bioabfälle, die dem Holsystem unterfallen, sind in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen in Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Bioabfallbehältnisse und Bioabfallbehältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(3) Restmüll ist getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen; nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Restmüllbehältnisse und zugelassene Restmüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten und sonstigen Bewohnern zugänglich sind und von diesen benutzt werden können.

Die zur Verfügung gestellten zugelassenen Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen zu reinigen.

(5) Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen mit Ausnahme der Kennzeichnung für den Benutzer auf den Deckeln der festen Abfallbehältnisse dürfen nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder seinen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige nach den allgemeinen Bestimmungen.

(6) Zugelassene Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur insoweit gefüllt werden,

- Fortsetzung auf Seite 13 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 12 -

dass sie sich noch verschließen lassen; die Deckel der festen Abfallbehältnisse sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in zugelassene Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(7) Die Abfallbehälter in der Größe 80 l bis 240 l sowie Restabfallsäcke sind am Abholtag bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

(8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, sind die zugelassenen Abfallbehältnisse von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke von Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die zugelassenen Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die zur Abholung bereitgestellten zugelassenen Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(9) 1.100 l Müllgroßbehälter werden zur Entleerung durch den Landkreis vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

(10) 1.100 l Müllgroßbehälter, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Bitte leeren!" zu kennzeichnen, die der Landkreis auf Anforderung bereitstellt. Diese Banderole ist gut sichtbar an der Seite des Abfallbehälters anzubringen.

(11) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt nicht für teilentleerte Behälter. Für Restabfallbehälter und 1.100 l Müllgroßbehälter kann eine gebührenpflichtige Nachentleerung beantragt werden.

(12) Der Landkreis kann nach Anhörung der Anschlusspflichtigen die Abholstandplätze der zugelassenen Abfallbehältnisse unter Einbeziehung des Grundstückseigentümers bestimmen.

§ 17

Erforderliche Kapazität der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehältnisse müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke wie folgt entsprechen:

a) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Bewohner ein Behältervolumen von 10 Liter für Altpapier, 5 Liter für Restmüll und in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmöln ein Behältervolumen von 5 Liter für Bioabfälle vorzuhalten;

b) für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Restmüllbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5l/Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliches	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigten	0,5

aa) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

bb) Beschäftigte i. S. des Abs. 1 b) sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

cc) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 1 b) keine Regelung enthält, verfahren.

c) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Betriebseinheit/Gewerbebetrieb, Dienstleistungsunternehmen etc. dasjenige Behältervolumen an festen Restabfallbehältnissen vorzuhalten, das dem jeweils zu erwartenden Abfallaufkommen entspricht.

d) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Anwendung der Buchstaben a) und b) ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehältnissen vorzuhalten.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Art, Anzahl und Größe der festen Abfallbehältnisse werden vom Landkreis nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmt. Auf Antrag kann der Landkreis weitere bzw. größere feste Abfallbehältnisse zur Verfügung stellen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so kann der Landkreis die Anschlusspflichtigen zur Entgegennahme und Nutzung der zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse verpflichten.

(3) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken zulassen. Die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken kann der Landkreis auch für anschlusspflichtige Grundstücke mit Kleingärten und Wochenendhäusern zulassen.

§ 18

Behältergemeinschaften

(1) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter von 80 l bis 240 l gemeinsam benutzt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. für benachbarte Grundstücke 1.100 l Müllgroßbehälter gemeinsam benutzt werden.

(3) Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltung).

(4) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf § 17 Abs. 1 dieser Satzung, zwischen bestehendem Behältervolumen und der Anzahl Bewohner entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, unter Auflagen zulassen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

(5) Die Regelungen zu Behältergemeinschaften gelten nicht bei der Nutzung von Restabfallsäcken im Sinne von § 4 Abs. 11 dieser Satzung. Im Übrigen wird auf § 17 dieser Satzung verwiesen.

§ 19

Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Anschlusspflichtige im Sinne des § 6 dieser Satzung haben für

Restabfall (Hausmüll) bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. § 17 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für Behältergemeinschaften gemäß § 18 dieser Satzung. Für anschlusspflichtige Grundstücke in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmöln ist außerdem mindestens ein fester Bioabfallbehälter vorzuhalten.

(2) Der Anschlusspflichtige hat schriftlich beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land einen entsprechenden Abfallbehälter zu beantragen. Die Behältergrößen sind nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung so zu wählen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet wird, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen entspricht. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

(3) Auf schriftlichen Antrag beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land können vorhandene Restabfallbehälter nach Größe und Anzahl verändert (gebührenpflichtiger Behältertausch) werden. Antragsberechtigt ist der Anschlusspflichtige im Falle einer Behältergemeinschaft für die ihm zugeordneten Abfallbehälter. Als zugeordnet gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf den Antragsteller im Identifizierungssystem registrierten Restabfallbehälter. Kein gebührenpflichtiger Behältertausch ist jede erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern (Erstanschluss von Grundstücken bzw. Grundstücksnutzern an die Abfallentsorgung, Zuzug aus/zu einer bestehenden Behältergemeinschaft), die Abholung bei Beendigung des Anschlusses, der Ersatz wegen natürlichem Verschleiß. Die gilt auch bei Ersatz oder Verlust jedoch nur soweit kein Verschulden des Anschlusspflichtigen vorliegt.

§ 20

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Zugelassene Altpapierbehältnisse werden monatlich einmal abgeholt. Zugelassene Bioabfall- und Restmüllbehältnisse werden alle zwei Wochen abgeholt.

(2) Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreisgebietes vorgesehenen Wochentage werden vom Landkreis bekanntgegeben. Erfolgt eine Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, so erfolgt die Abholung zum nächstmöglichen Abfuhrtermin.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall von den Regelungen der Abs. 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 21

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 dieser Satzung haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis jeweils dafür bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen sowie Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung oder Beseitigung der angelieferten Abfälle verpflichtet haben) zu bringen und im Rahmen ihrer Benutzungsordnungen getrennt zu überlassen.

Der Landkreis informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und Benutzungsordnungen des Satzes 1. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen.

(2) Mit dem Abladen der Abfälle übernimmt der Abfallbesitzer die Gewähr, dass keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Gebiet des Landkreises angefallen sind; er haftet unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. Die Selbstanlieferung hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in geeigneter Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 54 und 55 KrWG und der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), bleiben unberührt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

- Fortsetzung auf Seite 14 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 13 -

§ 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung aufgrund einer vollziehbaren Anordnung einen Nachweis eines Entsorgungsbetriebes oder einer technischen Überwachungsorganisation nicht vorlegt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle

- dem Landkreis überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse durchsucht oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernt,
8. entgegen § 9 dieser Satzung seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht

- nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig nachkommt,
9. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,
10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte oder Haushaltskleinschrott voneinander und vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,
11. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung Sperrmüll vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,
12. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Altpapier oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Bioabfälle oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Restmüll in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallbehältnissen nicht getrennt überlässt,
13. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Restmüll nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrund-

- stücks eingibt,
14. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte, Haushaltskleinschrott oder Sperrmüll oder entgegen § 16 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung zugelassene Abfallbehältnisse nicht unverzüglich von der öffentlichen Straßenfläche entfernt,
15. entgegen § 17 dieser Satzung zugelassene Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt Altenburger Land.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des

Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) vom 10. Dezember 2007 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Altenburg, 11. Dezember 2013

Michaela Sojka
Landrätin

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs.1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, S. 49, 58), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. 2011, S. 61), des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. 1999, S.385), zuletzt geändert durch Art.15 des Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267, 275) und § 23 der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und dieser Satzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer und ist Gebührensschuldner für die Festgebühr, für die Behälterentleerungsgebühr, für die Bioabfallentsorgungsgebühr und für die Behälternutzungsgebühr.
- (3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer und damit Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(4) Bei Behältergemeinschaften nach § 18 AWS ist jedes Mitglied der Behältergemeinschaft Benutzer. Die Mitglieder sind Gesamtschuldner.

(5) Gebührensschuldner für die Nachentleerungsgebühr von Restabfallbehältern 80 l - 240 l und 1.100 l Müllgroßbehälter und der Gebühr für einen gebührenpflichtigen Behältertausch ist der jeweilige Antragsteller.

(6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind

Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die Eigentümer als Gesamtschuldner Gebührensschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach § 4 Abs. 9 und Abs. 10 AWS werden für Leistungen bzw. das Vorhalten von Leistungen, insbesondere dem Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, der Beseitigung von:
 - gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
 - Bio- und Grünabfälle
 - Papier, welches nicht als Verpackung durch die Systembetreiber erfasst wird
 - Sperrmüll,
 - Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Haushaltskleinschrott
 - Sonstiger Abfälle
 - Sonderabfallkleinmengen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 AWS (Schadstoffe), sowie für die Verwertung, für die Abfallberatung, für das Betreiben von Recyclinghöfen, des Recyclingzentrums und der Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie für die Nachsorge erhoben.

(2) Der Landkreis erhebt:

1. Festgebühren zur Deckung der zeitraumabhängigen Kosten für die Einsammlung von gemischten Siedlungsabfällen (inkl. Behältermiete und Behälterdienst) und anteiliger zeitraumabhängiger Kosten für die Einsammlung von Bioabfall sowie Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Haushaltskleinschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, sonstigen Wertstoffen und Schadstoffen. Weiterhin enthalten die Festgebühren die Kosten für den Betrieb der Recyclinghöfe und des Recyclingzentrums, Verwal-

tungsaufwand, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

2. Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter, des 70-Liter-Restmüllsacks und für die Nachentleerung von Restabfallbehältern. Der Gebührentatbestand der Behälterentleerungsgebühr und der Nachentleerungsgebühr wird bei der Entleerung der Restabfallbehälter und der Gebührentatbestand für die Entsorgung des Restmüllsackes bei dessen Erwerb verwirklicht,

3. Eine Jahresgebühr für die Abfuhr von Bioabfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und diese genutzt wird,

4. Gebühren für die Behälternutzung an unbewohnten Grundstücken und den Behältertausch, sofern dieser nicht wegen Anpassung an die erforderliche Kapazität nach § 17 und § 19 (3) AWS oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Mit Aufstellen der Behälter auf den Grundstücken bzw. mit dem Tausch der Behälter wird der Gebührentatbestand jeweils verwirklicht,

5. Gebühren bei Anlieferung von Abfällen an das Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

6. Gebühren bei Anlieferung unzulässig abgelagerter Abfälle im Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Bei der Gebührenberechnung wird die Anzahl der Personen eines anschlusspflichtigen Grundstücks nach den Daten der Meldebehörde und hilfsweise nach den Angaben des anschlusspflichtigen ermittelte. Hat ein Gebührensschuldner im Landkreis mehrere Wohnungen oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nur für den Ort seiner Hauptwohnung veranlagt.

2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach dem Gesamtvolumen und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtvolumens die Summe der Behältervolumen aller festen Restmüllbehältnisse des anschlusspflichtigen Grundstücks nach der vom Landkreis nach § 17 Abs. 1 lit. b) AWS getroffenen Festlegung zugrunde gelegt. Kann die Entsorgung nur mit zugelassenen Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-Liter-Restmüllbehälter veranschlagt

3. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nach Nr. 1 und dem Behältervolumen für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Nr. 2.

- Fortsetzung auf Seite 15 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

- Fortsetzung von Seite 14 -

(2) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr ist die Anzahl der im Identsystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Mindestens werden für die Behälterentleerungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei anteiliger Gebührenschuld gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die Mindestgebühr entsprechend anteilig erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Entleerungsgebühr der Restabfallsäcke ist die Anzahl der jeweiligen Erwerbsvorgänge. Die Behälternutzungsgebühr wird nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Art und Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt. Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Tauschvorgänge.

(3) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die Jahresgebühr nach dem Volumen des verwendeten Gefäßes und dem Abfuhrhythmus.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Die angelieferte Menge wird mit einem Gewicht mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 t ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtungen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend von der zulässigen Nutzlast des Lieferfahrzeuges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Schätzung wird durch das Betriebspersonal vorgenommen.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis wird entsprechend Abs. 4 bemessen.

**§ 5
Gebührensätze**

(1) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks jährlich 34,56 Euro.

(2) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung beträgt für jeden Liter des vorgehaltenen Gesamtbehältervolumens an festen Restmüllbehältnissen bei zweiwöchentlicher Entleerung 0,42 Euro, und bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS 0,84 Euro. In der Festgebühr nach Satz 1 sind die Kosten für die Annahme und Entsorgung von Grünabfällen sowie die Kosten für das Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten nicht enthalten.

(3) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestimmt sich der Gebührensatz der Festgebühr jeweils nach den vorgenannten Absätzen.

(4) Die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 betragen für anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises je Entleerung/Erwerb:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Litern Behältervolumen	2,23 Euro,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Litern Behältervolumen	2,98 Euro,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Litern Behältervolumen	5,10 Euro,
4. Restmüllgroßbehälter mit 1100 Litern Behältervolumen	21,23 Euro,
5. Restmüllsack	1,90 Euro.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei Entleerung aller zwei Wochen jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen	29,70 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen	44,60 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen	89,10 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen	59,40 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen	89,20 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen	178,20 Euro.

**§ 6
Behälternutzungsgebühr,
Behältertausch**

(1) Die Behälternutzungsgebühr bei unbewohnten Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei

80 Liter	9,00 EUR
120 Liter	9,00 EUR
240 Liter	10,99 EUR
1.100 Liter	25,95 EUR.

Bei nicht kalenderjährlicher Nutzung wird die Gebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Behältertausch gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 AWS beträgt pro Abfallbehälter bei

80 Liter	11,00 EUR
120 Liter	11,00 EUR
240 Liter	13,00 EUR
1.100 Liter	47,00 EUR.

Bei Selbstabholung/Selbstanlieferung ist der Behältertausch gebührenfrei.

**§ 7
Gebührensätze der Abfall-
entsorgung bei Anlieferung**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, be-

trägt 97,11 Euro/t.

(2) Die Mindestgebühr für Selbstanlieferer beträgt bei einer Abfallmenge bis 100 kg je Anlieferung 8,00 Euro.

(3) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis berechnen sich entsprechend Abs. 1.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des auf den Anschluss folgenden Monats bis zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr, die Bioabfallentsorgungsgebühr, die Behälternutzungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, sofern diese Satzung keinen anderen Zeitpunkt benennt. Die vorgenannten Gebühren werden durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung des Anschlusspflichtigen über Veränderungen im Sinne der §§ 6, 9 AWS gegenüber dem Landkreis Altenburger Land erfolgte.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Erwerber.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis und wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr für Selbstanlieferung kann auch bar entrichtet werden.

(5) Bei der Entsorgung unzulässiger Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seinen Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(6) Bei der Behältertauschgebühr entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung der Leistung durch den Gebührenschuldner und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn

1. bei der bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden des Landkreises nicht bereitgestellt war bzw.

2. ein Restabfallbehälter gemäß §16 Abs. 7, 9 und 10 AWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem wird eine Vorauszahlung erhoben. Diese kann in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr oder in voller Höhe der Jahresgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden zu Jahresbeginn per Bescheid festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Festgebühr sind der Datenbestand der zuständigen Einwohnermeldebehörde oder die Angaben des Anschlusspflichtigen pro Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen, wird die Vorauszahlung auf die Festgebühr zu Beginn des Monats, der auf die Kenntnis der Änderungen folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Identsystem registrierten Behälterleerungen. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Identsystem registrierten Behälterleerungen dieses Zeitraums auf ein volles Jahr hochgerechnet. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die durchschnittlich ermittelten Restmüllbehälterleerungen des Vorjahres im Landkreis am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Für die erstmalige Inanspruchnahme im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung. Wurden im Vorjahr bei bestehendem Anschluss an die Abfallentsorgung keine Leerungen registriert, werden als Vorauszahlung zwei Restmüllbehälterleerungen pro Restmüllbehälter am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Folgejahres entsprechend den tatsächlich im Identsystem registrierten Behälterleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nacherhoben.

§ 10

Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die voraus-

sichtliche Jahresgebühr sind am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung als Quartal- oder Jahreszahlung zu entrichten. Im Falle der Jahreszahlung wird die Vorauszahlung am 1. Juni fällig. Die Jahresgebührenschild nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides fällig. Im Übrigen wird die Gebührenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

§ 11

**Gebührenerstattung,
Gebührenermäßigung**

(1) Im Falle einer Nichtverrechnung des Guthabens nach § 9 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag die Erstattung von Guthaben.

(2) Für nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners der Landkreis die Gebührenschuld ganz oder teilweise erlassen.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgungspflicht des Landkreises haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -) vom 10.12.2007 außer Kraft.

Altenburg, 11. Dezember 2013

Landkreis Altenburger Land

Michaela Sojka
Landrätin

Hinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Werkausschusses des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Werkausschuss hat in seiner 31. Sitzung am **16. Oktober 2013** folgenden **Beschluss Nr. 49** gefasst: Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für Los 9.1 - Metallbauarbeiten zum Bauvorhaben Neubau Kreisstraßenmeisterei Altenburger

Land, OT Mockern, Weststraße 8, 04603 Nobitz, der Firma WERTBAU-Elemente GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Rainer Taig, Am Daßlitzer Kreuz 3, 07957 Langenwetzendorf, auf das Angebot vom 17.09.2013 mit einer Brut-

toauftragssumme in Höhe von 284.682,51 Euro zu erteilen.

In der 32. Sitzung am **18. November 2013** hat er folgenden **Beschluss Nr. 50** gefasst: Der Werkausschuss beschließt die

Vermarktung der Nichtverpackungen aus Kunststoffen von den Recyclinghöfen vom 01.12.2013 bis 30.11.2014 an die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Dresden, Rosenstraße 99, 01159 Dresden, zu den Entgelten von

45,00 €/t (netto) für Miete, 90,00 €/t (netto) für Transport und zu der Vergütung von 15,00 €/t (netto) zu vergeben.

Michaela Sojka
Landrätin

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Bildung und Infrastruktur, Vergabestelle
für den Fachdienst Straßenbau und Straßenverwaltung
Postanschrift: Lindenastraße 9,
04600 Altenburg
Telefon 03447 586-965
Fax 03447 586-966
E-Mail: vergabestelle@altenburgerland.de
Internet: www.altenburgerland.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: SB-B 062-2013

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:
nicht vorgesehen

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
K 205 - Teilstück OD Kotteritz
Bereich Bahnbrücke

f) Art und Umfang der Leistung:
Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Altenburger Land und der Gemeinde Nobitz

Bauteil 0 - Gemeinsame Leistungen
Baustelleneinrichtung/Baustelleneräumung, Verkehrssicherung, Umleitung

Bauteil 1 - Kreisstraße 205
- 700 m² Fahrbahnbefestigung beidseitig
- 900 m³ Boden/ungebundene Schichten lösen
- 50 m³ Oberbodenanddeckung
- 350 m³ Frostschuttschicht
- 150 m³ Schottertragschicht
- 700 m² Asphalttragschicht
- 750 m² Asphaltdeckschicht

- 120 m Gräben und Mulden profilieren
- 70 m Betonrohrleitung DN 500
- 5 St. Kontrollschächte
- 2 St. Drainagekontrollschächte
- 50 m Sickerleitung DN 100
- 70 m Anschlussleitung DN 150
- 3 St. Straßenabläufe
- 50 m Hochbord Naturstein

Bauteil 2 - Gehweg
- 80 m³ Boden/ungebundene Schichten lösen
- 10 m³ Oberbodenanddeckung
- 50 m³ Frostschuttschicht
- 160 m² Betonsteinpflaster Gehweg
- 100 m Hochbord Naturstein
- 100 m Tiefbord Beton

Bauteil 3 - Verrohrung/Gewässer-ausbau
- 80 m Gräben und Mulden profilieren
- 70 m Betonrohrleitung DN 500
- 5 St. Kontrollschächte

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
h) Aufteilung in Lose: nein
i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 28.04.2014
Fertigstellung der Leistung: 29.08.2014

j) Nebenangebote: zugelassen
k) Anforderung der Vergabeunterlagen: per Fax, E-Mail oder Brief bei der Vergabestelle, (siehe a). Die Vergabeunterlagen stehen in Papierform zur Verfügung und werden per Post versendet. Informationen werden ggf. auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen:
Höhe der Kosten: **16,00 €**
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Landratsamt Altenburger Land, Vergabestelle
Kontonummer: 1111 0044 00
BLZ, Geldinstitut: 830 502 00,
Sparkasse Altenburger Land
Verwendungszweck: Verg. Nr. SB-B 062-2013
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00
BIC: HELADEF1ALT
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- die Vergabeunterlagen per Brief, Fax oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle **angefordert** wurden **und**
- gleichzeitig die **Einzahlung des Entgeltes nachgewiesen** wurde (z. B. Überweisungsbeleg Onlinebanking, Einzahlungs-/Überweisungsbeleg mit Bestätigung des Kreditinstitutes (Stempel) oder Einzahlungsbeleg über Bareinzahlung in der Kreiskasse Lindenastraße 9) sowie
- auf der Überweisung der **Verwendungszweck** angegeben wurde.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Versand der Unterlagen ab: 27.12.2013
n) Frist für den Eingang der Angebote: siehe q)
o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, (siehe a)
p) Sprache, in der die Angebote

abgefasst sein müssen: Deutsch
q) Angebotseröffnung: am **21.01.2014** um 13:00 Uhr
Ort: Vergabestelle, Altenburg, Lindenastraße 31, Vorderhaus, DG, Zimmer 407
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten (gültige Vollmacht ist vorzulegen)
r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
s) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B und ZVB/E-StB
t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) Nachweise zur Eignung: gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A.
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ (einschließlich Referenzen) sowie folgende Bescheinigungen vorzulegen: Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Be-

rufsgenossenschaft, die Handwerkskarte und die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG.
Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern mit dem Angebot abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ wird mit der Anforderung zur Angebotsabgabe versendet.
Weiterhin sind mit dem Angebot vorzulegen:
- Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS - DVGW-Nachweis GW 301 und 302 Mindestanforderung GM 2, Güteschutz Kanalbau AK 2
Bei diesem Vergabeverfahren finden die §§ 10 und 11 ThürVgG Anwendung.
v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 07.03.2014
w) Nachprüfung behaupteter Verstöße/Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A):
Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 250 - Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten Weimarplatz 4, 99423 Weimar

im Auftrag
Anja Stephan
Fachdienstleiterin 05.12.2013

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Rositz

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lödla und Rositz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Rositz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Posteingang am 14. November 2013 durch die Beteiligten vorgelegt.
Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der zwischen den Gemeinden Lödla (als abgebende Gemeinde) und Rositz (als aufnehmende Gemeinde) geschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Rositz wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 6. Dezember 2013 erteilt.

Altenburg, den 9. Dezember 2013

gez. Seiferth
Fachdienst Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Rositz

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) schließen

die Gemeinde Rositz (als aufnehmende Gemeinde) **vertreten durch** den Bürgermeister Steffen Stange **und**
die Gemeinde Lödla (als die abgebende Gemeinde) **vertreten durch** die Bürgermeisterin Sabine Franke

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1

Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Rositz.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden

Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 700 € pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

lfd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal entsprechend des gesetzlichen Betreuungsschlüssels	40-47
2	Personalausgaben technisches Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Kalkulatorische Kosten	68
Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
13	Elternbeiträge	11
14	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- Fortsetzung auf Seite 17 -

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Gemeinde Rositz

- Fortsetzung von Seite 16 -

(1) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten (Nr. 2 bis 14 der Tabelle in Abs. 1) pro Platz zu multiplizieren. Das pädagogische Fachpersonal wird pro aufgenommenen Kind entsprechend des gesetzlichen Betreuungsschlüssels wie folgt berechnet:

Alter des Kindes	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt
Betreuungsschlüssel pädagogisches Fachpersonal	0,2340 VbE	0,1760 VbE	0,0880 VbE
Leitungstätigkeit	0,0100 VbE	0,0100 VbE	0,0100 VbE

(2) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig entsprechend des tatsächlichen Betreuungszeitraumes mitgerechnet.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

(1) Die für Investitionen im Kleinkinderbereich (1 bis 3 Jahre)

sowie im Bereich für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl und unter Berücksichtigung der Abschreibungsgrundsätze jährlich umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der in der Kindertagesstätte gemeldeten Kinder der jeweiligen Gemeinde im Alter von 1 bis 3 Jahren bzw. im Alter von 3 bis 6 Jahren beginnend ab dem Nutzungsjahr der Investition.

(2) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 50.000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Rositz, 06.12.2013
Ort, Datum

Lödla, 06.12.2013
Ort, Datum

gez.
Stange
Bürgermeister Gem. Rositz

gez.
Franke
Bürgermeisterin der Gem. Lödla

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben, Windischleuba und der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. November 2013 durch die Beteiligten vorgelegt.

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der zwischen den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben, Windischleuba (als abgebende Gemeinden) und der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ (als aufnehmende Gebietskörperschaft) geschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 6. Dezember 2013 erteilt.

Altenburg, den 9. Dezember 2013

gez. Seiferth
Fachdienst Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Thür KitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau (als aufnehmende Gebietskörperschaft)
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und
die **Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben und Windischleuba** (als abgebende Gemeinden)
vertreten durch die Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1

Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau

die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge der Erreichung des Rechtsanspruchs in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau.

(4) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau anteilig nach der Zahl der Einwohner der jeweiligen Gemeinde, die auch für die Bemessung der Verwaltungsumlage Berücksichtigung findet, die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Ab-

schlagszahlungen je Einwohner durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je Einwohner wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Ifd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	unbesetzt	
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (Betriebskostenpauschale nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlt werden	11
18	Verpflegungsgebühren	11
19	Landesförderung nach § 19 KitaG	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
21	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	17

- Fortsetzung auf Seite 18 -

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau

- Fortsetzung von Seite 17 -

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Einwohner je Gemeinde, die auch für die Bemessung der Verwaltungsumlage Berücksichtigung findet, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Einwohner zu multiplizieren.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

(1) Die Gemeinden als Eigentümer der Gebäude und Grundstücke bleiben ausdrücklich auch für die Investitionen (Baumaßnahmen an Gebäuden; unbewegliches Vermögen) zuständig, die über die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnisse hinaus gehen. Die Investitionsmaßnahmen sollen Aufgaben der Gemeinden bleiben, gleichwohl diese der Zweckbestimmung „Betreiben einer Kindertageseinrichtung“ dienen.

(2) Die Gemeinden Fockendorf, Haselbach, Treben und Windischleuba erhalten für die Bereitstellung der Immobilien, einschließlich der Freiflächen, und als Ausgleich für Investitionen

nach Abs. 1 von der Verwaltungsgemeinschaft zum 15. eines jeden Monats einen Pauschalbetrag. Dieser beträgt für die Kindertagesstätten in Fockendorf, Treben und Haselbach jeweils 300 € sowie für die Kindertagesstätte Windischleuba 600 €

Dieser Betrag ist Bestandteil der Betriebskosten und wird auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden umgelegt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Be-

darfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

(4) Die Schließung einer Einrichtung ist mindestens ein Jahr vorher mit allen Vertragspartnern zu beraten und zu diskutieren. Sie bedarf in jedem Fall der Genehmigung der standortbetroffenen Gemeinderäte.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2014 nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Treben, den 20. November 2013

VG Pleißenau	gez. Melzer Gemeinschafts- vorsitzender
Gemeinde Fockendorf	gez. i. V. Fleischer Jähmig/Bürger- meister
Gemeinde Gerstenberg	gez. Schröder Bürgermeister
Gemeinde Haselbach	gez. Gilge Bürgermeister
Gemeinde Treben	gez. Hermann Bürgermeister
Gemeinde Windischleuba	gez. Reinboth Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

1. Der Landkreis Altenburger Land als Eigentümer verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück:

Zeitzer Str. 76a in 04600 Altenburg (ehemaliges Verwaltungsgebäude)

2. Das Grundstück wird gebildet aus dem Flurstück 4442/10 der Gemarkung Altenburg und hat eine Größe von 3.725 m². Es ist mit einem leerstehenden Gebäude bebaut (Nutzfläche ca. 850 m², Bürogebäude). Eine Nachnutzung durch den Landkreis ist nicht geplant. Der bauliche Zustand ist gut. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Grundstück planungsrechtlich im

unbeplanten Außenbereich befindet. Bauliche und sonstige Vorhaben sind hier nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Altenburg ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Verkehrswert (Gutachten vom November 2013) beträgt 76.000,00 Euro.

3. Ein Exposé der Liegenschaft kann im Internet unter www.altenburgerland.de (Immobilienangebote) heruntergeladen werden. Für weitere Auskünfte stehen im Fachdienst Hochbau und Liegenschaften Frau Schnell (Tel. 03447 586-955) oder Herr Beutler (Tel. 03447 586-933) zur Verfügung. Hier

können auch Termine zur Besichtigung vereinbart werden.

4. Der Landkreis Altenburger Land ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Eingereichte Angebote sollen ein Konzept für die Nachnutzung enthalten. Vor der Erteilung des Zuschlags muss die Finanzierung des Kaufpreises nachgewiesen werden.

5. Verbindliche Angebote mit der deutlichen Kennzeichnung „Nicht öffnen - Ausschreibung Zeitzer Str. 76a“ sind im verschlossenen Umschlag bis zum 18. Februar 2014 (Posteingang im Landratsamt) beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Al-



tenburg oder im Büro des Leiters des Fachbereichs Bildung und Infrastruktur in der Lindenastraße 31 in Altenburg einzureichen.

im Auftrag
Janett Maas
Fachdienstleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2 Thüringer Kommunalordnung in den Jahresabschluss 2012 der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH hat am 13. Juni 2013 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG Leipzig hat am 14. März 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung liegen in der Zeit vom 06. Januar 2014 - 17. Januar 2014 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsführung in 04610 Meuselwitz, Bebelstr. 31 zur Einsichtnahme aus.

Meuselwitz, 06. November 2013

Kathrin Pliquett-Herfurth
Geschäftsführerin Senioren-
zentrum Meuselwitz GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 10/2013, ausgestellt durch das Landratsamt Altenburger Land für Frau Stefanie Hoppe, Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende der VG Altenburger Land (Sitz: Dorfstraße 32, 04626 Mehna), ist verloren gegangen und wird hier-

hiermit für ungültig erklärt.

Altenburg, 25. Oktober 2013

Im Auftrag

Nicole Seiferth
Fachdienst Kommunalaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Aquavent Gesellschaft für Umwelttechnik und regenerierbare Energien mbH, Alte Straße 3 in 79249 Merzhausen, hat am 14. August 2013 einen Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V 112 mit einer Nennleistung von 3,0 MW auf dem Standort Gemarkung Kraasa, Flur 2, Flurstück 29/2, gestellt.

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Nabenhöhe der beantragten Windenergieanlage beträgt 140 m und der Rotordurchmesser 112 m. Die beantragte Windenergieanlage soll im ausgewiesenen und bestmöglichen Vorranggebiet W-2 Naundorf des genehmigten und rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplans Ostthüringen errichtet werden.

Für die Errichtung von einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 1.6.3 UVPG sowie Anlage 1, Punkt 3.2 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. Nr.7 S. 85) in der derzeit geltenden Fassung, eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Im Rahmen der standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2, Nummer 2 zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und durch den Betrieb der geplanten WEA in dem Gebiet keine erheblich nachteiligen Umweltaus-

wirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Art.2 Abs. 47 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (ThürGVBl. S. 513), im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln zugänglich.

Altenburg, den 10. Dezember 2013

Michaele Sojka
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2013

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 60 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Altenburger Land folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan für 2013 wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Die Gesamteinnahmen- und Gesamtausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach § 1 sowie

die Regelungen der §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung 2013 über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Kreis- und Schulumlage und die Kassenkredite bleiben unverändert.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Altenburg, den 12.12.2013
Landkreis Altenburger Land

Michaele Sojka
Landrätin

II. 1. In der Sitzung 032/2013 am 04. 12. 2013 hat der Kreistag mit Beschluss Nr. 266 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Anlage beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11.12.2013, AZ 240.3-1512-03/13-ABG mitgeteilt:

Die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land

für das Jahr 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und darf gemäß §§ 21 Abs. 3 Satz 3, 57 Abs. 3 Satz 2, 60 Abs. 1 Satz 2 und 114 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

III. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2013 mit Anlage liegt in der Zeit vom 23.12.2013 bis 17.01.2014 zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9 öffentlich

aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 stehen diese Unterlagen zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9, im Büro des Kreistages zur Verfügung.

Altenburg, den 21. Dezember 2013

Michaele Sojka
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2012 der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2 Thüringer Kommunalordnung

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 beauftragte Prüfungsgesellschaft BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig, hat am 12. April 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem Zusatz zur teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses erteilt. Die Gesellschafterversammlung der

Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH hat am 17. Juni 2013 unter Gremienvorbehalt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. September 2013 den Beschluss der Gesellschafterversammlung bestätigt. Der Jahresabschluss mit Lagebericht, das Ergebnis der Prüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss

liegen in der Zeit vom 27. bis 31. Januar 2014 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsführung in 04626 Schmölln, Lohsenstraße 25 a, zur Einsichtnahme aus.

Schmölln, den 10.12.2013

Gabriele Matzulla
Geschäftsführerin Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Winteröffnungszeiten bis Februar 2014

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei bittet zu beachten, dass im **Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 2014** für die Kompostieranlage Göhren Winteröffnungszeiten gelten:
Montag bis Freitag: 8:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend: 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag: 8:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend: 10:00 bis 12:00 Uhr

Ab 1. März gelten dann wieder die Sommeröffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend: 8:00 bis 12:00 Uhr

Ihr Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Wirtschafts-, Umwelt- und Bauausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Wirtschafts-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner **34. Sitzung am 08.10.2013** folgenden **Beschluss Nr. 29** gefasst:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 € für den Ersatzneubau der Sporthalle der Grund- und Regelschule Wierataltschule in Langenleuba-Niederhain

1. für die technische Ausrüstung Heizung-Lüftung-Sanitär an das IBZ Ingenieurbüro Haustechnik, Ralf Zölsmann und Partner GbR, Ralf Zölsmann, Berggasse 9, 04600 Altenburg mit einer voraussichtlichen Bruttoauftrags-

summe von ca. 65.000,00 EUR.

2. für die Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro GETI, Michael Gerth, Wettiner Straße 28, 04600 Altenburg mit einer voraussichtlichen Bruttoauftragssumme von ca. 41.100,00 EUR.

3. für die technische Ausrüstung Elektrotechnik an das Ingenieurbüro für Elektrotechnik, Kummich und Heilmann GmbH, Jürgen Heilmann, Leipziger Straße 207a, 09114 Chemnitz mit einer voraussichtlichen Bruttoauftragssumme von ca. 27.900,00 EUR.

In der **35. Sitzung am 05. November 2013** hat der Ausschuss den

folgenden Beschluss Nr. 30 gefasst:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen > 25.000,00 EUR für den zu planenden Straßenabschnitt K 309 (L 2466), 3. Bauabschnitt von Naundorf bei Göbnitz bis Einmündung B 93 alt an das Ingenieurbüro Klemm & Hensen GmbH, Fabrikstraße 18, 04178 Leipzig für die Objektplanung Verkehrsanlagen mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von ca. 44.000,00 €.

Michaele Sojka
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2012 der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH hat am 15. Mai 2013 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. September 2013 den Beschluss der Gesellschafterversammlung bestätigt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat am 08. April 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen vom 06. bis 10. Januar 2014 während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft in 04603 Windischleuba, Industriestraße 4, zur Einsichtnahme aus.

Stephan Bog
Geschäftsführer
THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

NICHTAMTLICHER TEIL

Dank PlusBus deutlicher Attraktivitätsgewinn im Nahverkehr des Altenburger Landes

Altenburg. Auf den Öffentlichen Personennahverkehr im Altenburger Land kommen attraktive Veränderungen zu. Wenn ab 15. Dezember die neuen S-Bahnen S5 und S5X zweimal stündlich zwischen Halle/Leipzig, Altenburg und Zwickau verkehren, nimmt auch das neue PlusBus-Angebot im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) seinen Betrieb auf. Um das neue S-Bahn-Netz optimal zu ergänzen, haben der MDV, der Landkreis Altenburger Land und die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH einige der Buslinien, die auf direktem Weg zur S-Bahn oder zum Zug führen, verstärkt und besser auf die Anschlüsse zum Schienenverkehr abgestimmt. Das Ziel war dabei, die Vorteile der S-Bahn auch dorthin zu tragen, wo die Züge selbst nicht hinkommen. Entstanden ist ein Verkehrssystem aus einem Guss: mit einer Angebotsverbesserung in der Region und innerhalb des MDVs für

möglichst viele Orte, derzeitige und neue Fahrgäste.

Für das neu geordnete System greift selbstverständlich der MDV-Verbandtarif. Er ermöglicht es, problemlos zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln umzusteigen. Kurze Umsteigezeiten von rund zehn Minuten gewährleisten dabei eine schnelle Weiterfahrt. Fahrten in die Leipziger Innenstadt verkürzen sich darüber hinaus, weil die neue S-Bahn dort nun an mehreren Stellen hält und der bisherige Fußweg vom Hauptbahnhof in die Stadt entfällt.

Allgemeine Qualitätsmerkmale der neuen PlusBus-Linien sind neben den auf den S-Bahn- und Zugverkehr abgestimmten Anschlüssen ein leicht merkbarer Stundentakt an Wochentagen, immer gleichen Fahrpläne – egal ob Schul- oder Ferientage – sowie ein dichteres Angebot als bisher an Wochenenden und Feiertagen. Er-



kennbar sind die PlusBus-Linien am speziellen PlusBus-Symbol, das sowohl an den Bussen als auch auf den Fahrplanveröffentlichungen zu sehen ist.

Für die im Landkreis Altenburger Land fahrenden PlusBus-Linien hier die wesentlichsten Neuerungen auf einen Blick:

Die Linie 350

In den Kreis der neuen PlusBus-Linien im MDV wurde die Buslinie 350 zwischen Altenburg und Schmölln aufgenommen. Dadurch entsteht in Altenburg ein direkter Anschluss an die neue S-Bahn in Richtung Leipzig. Auf der PlusBus-Linie 350 sind Fahrgäste montags bis freitags im Stundentakt mobil. Samstags, sonntags sowie an Feiertagen ist der PlusBus 350 alle zwei Stunden unterwegs.

Die Linie 416

Auch die Buslinie 416 auf der Route Altenburg - Meuselwitz - Lucka zum Kreis verstärkt die neuen PlusBus-Linien des MDV. In Altenburg gibt es dann ab 15. Dezember einen direkten Anschluss an die neue S-Bahn in Richtung Leipzig. In Meuselwitz können Fahrgäste direkt in die PlusBus-Linie 844 nach Zeitz oder in Altenburg in die PlusBus-Linie 350 nach Schmölln umsteigen. Die PlusBus-Linie 416 ist montags

bis freitags im Stundentakt mobil. An Wochenenden und Feiertagen fährt der PlusBus 416 im Zweistundentakt.

Die Linie 258

Die Buslinie 258 zwischen Borna, Regis-Breitungen und Lucka gehört ebenfalls ab 15. Dezember zum Kreis der neuen PlusBus-Linien im MDV. In Regis-Breitungen gibt es dann einen direkten Übergang zur neuen S-Bahn von und nach Leipzig. Am Bahnhof Borna haben Fahrgäste die Möglichkeit mit der S-Bahn nach Geithain weiterzufahren. Auf der PlusBus-Linie 258 sind Fahrgäste montags bis freitags im Stundentakt mobil. Samstags, sonntags sowie an Feiertagen verkehrt der PlusBus 258 zudem öfter als bisher.

Neben der Gestaltung der PlusBus-Linien wurden für die Verknüpfungspunkte Altenburg und Schmölln weitere Fahrplananpassungen zu Stadt- und Regionalverkehrsfahrten ab 15.12.2013 vorgenommen. *JF*

Kreisbehörde ab 1. Januar mit veränderten Öffnungszeiten

Altenburg. Ab 1. Januar 2014 treten für das Landratsamt sowie dessen Außenstellen neue Öffnungszeiten in Kraft:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Ausnahmen:

Fachdienst Bürgerservice und Kultur/Bürgerservice
Lindenastraße 9
04600 Altenburg

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr

Fachdienst Bürgerservice und Kultur/Bürgerservice
Außenstelle Schmölln
Amtsplatz 8
04626 Schmölln

Donnerstag	08:00 - 13:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
------------	--

Fachdienst Straßenverkehr
Martin-Luther-Straße 1 a
04600 Altenburg

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind außerhalb der Öffnungszeiten jederzeit möglich.

Öffnungszeiten Theaterkasse

Altenburg. Am 24. und 31. Dezember bleibt der Besucherservice von Theater & Philharmonie Thüringen geschlossen. Ansonsten gelten bis Freitag, 27. Dezember, die gewohnten Öffnungszeiten in Altenburg. Zum Kartenverkauf für die Vorstellungen bis zum 1. Januar 2014 öffnen die Kassen wie gewohnt jeweils eine

Stunde vor Vorstellungsbeginn. Vom 2. bis 21. Januar ist die Theater- und Philharmonie Thüringen und ebenso der Besucherservice geschlossen. Der Kartenkauf ist jeder Zeit unter www.tpthueringen.de online möglich. Ebenso können Karten in der Altenburger TourismusInformation erworben werden.

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei informiert

Recyclinghöfe und Kompostieranlagen geschlossen

Das Recyclingzentrum Altenburg, der Recyclinghof Hendel in Altenburg und der Recyclinghof Schmölln sind am 24. und 31. Dezember sowie an den Feiertagen geschlossen.

Die Recyclinghöfe Meuselwitz, Lucka und Gößnitz sind vom 23. Dezember 2013 bis 1. Januar 2014 geschlossen.

Die Kompostieranlage Göhren ist am 24. und 31. Dezember 2013 sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Die Kompostieranlage Hainichen bei Gößnitz ist ab Sonnabend, 21. Dezember 2013 bis zum 6. Januar 2014 geschlossen.

Müllabfuhr im Winter - so geht's richtig

Jeder Winter kann bei der Abfallentsorgung Probleme hervorrufen. So schränken Schnee, Glätte, andauernder Schneefall, Schneehaufen durch Beräumung und auch dadurch ungünstig parkende Autos die Benutzung unserer Straßen ein.

Um ohne große Hindernisse die Entsorgung der Abfallbehälter durchführen zu können, sind die Mitarbeiter der Müllabfuhr auf Ihre Hilfe angewiesen:

Abfallgefäße sollten nicht hinter aufgetürmten Schneehaufen stehen. Das problemlose Rollen zum Entsorgungsfahrzeug muss möglich sein.

In engen Straßen und Straßen mit Steigungen bringen Sie bitte bei Glätte Ihre Abfallbehälter an Straßenabschnitte, die sicher mit den Müllfahrzeugen angefahren werden können. Da Sicherheit immer vorgeht, sollten diese Standplätze mit der Entsorgungsfirma oder der Ab-

fallwirtschaft des Landratsamtes abgesprochen werden. Bei Bedarf veröffentlichen wir entsprechende Sammelplätze auf der Website www.awb-altenburg.de. Parken Sie Ihre Kraftfahrzeuge so, dass die Müllfahrzeuge ohne Schwierigkeiten daran vorbeifahren können (Durchfahrtsbreite von drei Metern ist zu gewähren). Sollte dennoch bei Ihnen keine Entsorgung möglich gewesen sein, so können Sie Papier und Gelbe Säcke auf den Recyclinghöfen des Landkreises abliefern. Restabfall kann über zugelassene Blaue Säcke entsorgt werden, welche an verschiedenen Stellen für 2,30 € das Stück bezogen werden können (siehe Entsorgungskalender S. 16). Diese sind zu gebunden am nächsten Abfuhrtermin „Restmüll“ bereitzustellen.

Wir bedanken uns bei allen Bürgern, die Verständnis zeigen und tatkräftig mithelfen.

Vorsorgen, damit Abfallgefäße nicht einfrieren

Die ersten Nächte mit Minustemperaturen liegen hinter uns. Aus diesem Anlass geben wir Ihnen hier einige Tipps, damit der Bioabfall und Restmüll nicht in der Tonne festfriert oder festklemmt.

Biotonnen:

- Geben Sie vor dem Befüllen eine Schicht geknülltes Zeitungspapier in die Biotonne.
- Füllen Sie möglichst keine nassen Bioabfälle ein (vorher abtropfen lassen und in Zeitungspapier einwickeln).
- Besondere Vorsicht gilt bei Laub, es friert sehr schnell in der Biotonne fest. Bitte bringen Sie Laub und Grünschnitt bevorzugt in die Recyclinghöfe und



zu den Kompostieranlagen.

- Der Bioabfall sollte keinesfalls eingestampft oder eingepresst werden.

- Lösen Sie wenn nötig, den Bioabfall vor der Leerung mit einem geeigneten Werkzeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.

Werkzeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.

- Biotonnen, die in einem warmen Raum aufbewahrt werden, frieren bei der Bereitstellung wesentlich schneller fest.

Restmülltonnen:

- Geben Sie möglichst keine nassen Abfälle in die Restmülltonne ein (nasse Abfälle abtropfen lassen).
- Verwenden Sie handelsübliche Müllbeutel und binden Sie diese vor dem Einwerfen zu.
- Pressen bzw. stampfen Sie die Abfälle keinesfalls in die Restmülltonne ein.
- Lösen Sie den Abfall vor der Leerung mit einem geeigneten Werkzeug vorsichtig von der Tonneninnenwand.

Entsprechend den Erfordernissen werden die Abfallbehälter beim Kippen automatisch so gerüttelt, dass sie nicht bersten aber trotzdem eine vollständige Leerung erfolgen kann.

Wenn Abfallbehälter nicht vollständig geleert wurden, ist es nahe liegend, dass nasser oder eingepresster Inhalt zum Festfrieren bzw. -klemmen geführt hat. Für Festfrieren, Festklemmen oder falsche Befüllung können weder die Müllwerker noch der Landkreis verantwortlich gemacht werden.

Die Abfuhr wird am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

Ihr Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei Altenburger Land

Ein neues Fahrzeug für die Jugendverkehrsschule

Schmölln. Die Jugendverkehrsschule des Landkreises kann sich über ein neues Fahrzeug freuen. Ende November konnte die Kreisverwaltung einen neuen „dienstjungen“ VW-Transporter an die Polizeidirektion Altenburger Land übergeben, die die Verkehrserziehung und die Fahrradausbildung in den Grundschulen des Landkreises realisiert. Die Polizeiobermeisterinnen Caroline Burkhardt und Kathleen Toth werden fortan mit dem neuen Mobil unterwegs sein, um mit den Viertklässlern vor Ort das richtige Verhalten im Straßenverkehr und das sichere Radfahren zu üben. Geladen hat der neue VW-Transporter für jeden Einsatz zehn Kinderfahrräder, Fahrradhelme und Verkehrszeichen. Der Transporter,

unterhalten von der Kreisverwaltung, löst einen Mercedes-Sprinter ab, der in die Jahre gekommen war und zuletzt immer wieder teure Reparaturen verursacht hatte. Dank der Zustimmung des Kreistages wurde für das Haushaltsjahr 2013 das Geld für die dringende Ersatzbeschaffung zur Verfügung gestellt.

95 Prozent der Viertklässler nehmen im gesamten Bundesgebiet jedes Jahr an der Fahrradausbildung teil und erhalten stolz ihr Teilnahme-Zertifikat, einen Fahrradpass. Die Prüfungen, aber auch das intensive Üben vorab, werden in der Ju-



gendverkehrsschule durchgeführt in Kooperation mit der Polizei, der Verkehrswacht, den Schulen und den Kommunen. Im Altenburger Land beteiligen sich jedes Jahr rund 600 Kinder an dieser Ausbildung. *JF*



Kinder erlebten Puppenspiel und erhielten Geschenke

Altenburg. Dank der Unterstützung der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH und vieler Sponsoren konnten Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren aus sozial benachteiligten Familien aus dem gesamten Landkreis Altenburger Land Ende November im Heizhaus des Altenburger Theaters das Stück „Der kleine gelbe Hund“ erleben. Nach der Vorstellung brachte der Weihnachtsmann als Überraschung den Kindern ein Geschenk.

Die Weihnachtsfeier für Kinder aus benachteiligten Familien wurde durch die Gleichstellungsbeauftragte zum 22. Mal organisiert und ist nur Dank der Unterstützung von Unternehmen aus dem Landkreis Altenburger Land möglich. Viele davon unterstützen diese Veranstaltung schon über einen langen Zeitraum.

Auf diesem Wege bedankt sich das Landratsamt Altenburger Land ganz herzlich bei den nachfolgenden Sponsoren für die Unterstützung und wünscht ihnen ein erfolgreiches Jahr 2014.

- ◆ Apollo Gößnitz GmbH
- ◆ EWA Altenburg GmbH
- ◆ Förderstiftung VR-Bank Altenburger Land eG
- ◆ Fruchtexpress GmbH Windischleuba
- ◆ GEA WTT GmbH Wilchwitz
- ◆ Herkules Schuh GmbH Schmölln
- ◆ Notar Konrad Selder Altenburg
- ◆ Schulz & Berger Luft- und Verfahrenstechnik GmbH Altenburg
- ◆ Spezialgeräte Schmölln Ablängentechnik GmbH
- ◆ Sparkasse Altenburger Land
- ◆ Spielkartenfabrik Altenburg GmbH
- ◆ Wellpappenwerk Lucka KG
- ◆ Wittmann Produktionsgesellschaft mbH Spezialgeräte Schmölln

Ein besonderer Dank geht auch an die fleißigen Helferinnen des Kreisvereins der Landfrauen Altenburger Land e. V. *Bärbel Müller*



“Thüringer Rose 2013” für zwei Ehrenamtliche aus dem Altenburger Land

Altenburg/Eisenach. Die Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit, Heike Taubert, zeichnete Ende November während eines Festaktes auf der Wartburg in Eisenach zwölf Thüringerinnen und Thüringer für ihr bürgerschaftliches Engagement mit der „Thüringer Rose“ aus. Mit dieser Medaille werden Menschen geehrt, die sich in langjähriger gemeinnütziger und überdurchschnittlicher Weise für Schwächere engagieren. Dazu gehörten auch zwei seit vielen Jahren ehrenamtlich engagierte Bürger aus dem Altenburger Land. Der Altenburger Jürgen Dittmar ist evangelischer Pfarrer im Ruhestand, der sich seit Jahren für Spätaussiedler und Men-

schen mit Zuwanderungsgeschichte einsetzt. Bereits 1998 gründete er einen Spätaussiedler-Chor, den er bis heute leitet. Während seines aktiven Pfarrdienstes integrierte er gleich zu Beginn seiner Tätigkeit aktive und engagierte Gemeindemitglieder mit Migrationshintergrund in die seelsorgerische Arbeit. Er trug mit unermüdlichem Einsatz maßgeblich dazu bei, neu zugewanderten Menschen im Bereich der kulturellen, sozialen und religiösen Integrationsarbeit eine neue Heimat zu geben. Die Schmöllnerin Sabine Kühn hingegen engagiert sich für Rheumakranke. Zunächst leitete sie eine Selbsthilfegruppe "Rheuma", später die Ortsgruppe unter dem Dach der

Deutschen Rheuma-Liga Landesverband Thüringen e.V. Seit 2000 arbeitet sie aktiv im Vorstand des Landesverbandes. Sabine Kühn setzt sich aktiv und in herausragender Weise für die Belange der Mitglieder ein, obwohl sie selbst von der Krankheit schwer betroffen ist. Stets nimmt sie sich aufopferungsvoll der Probleme anderer an. So absolvierte sie eine Ausbildung als Beraterin für Rheuma-Kranke, um sich besser um die Belange der Betroffenen kümmern zu können. Zudem organisiert die Schmöllnerin verschiedene Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Tage der offenen Tür im Sanitätshaus oder in Apotheken. *JF*



Sowohl Sabine Kühn (rechts Foto) als auch Jürgen Dittmar erhielten aus den Händen der Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit, Heike Taubert, die Auszeichnung für ihr ehrenamtliches Engagement

Staatssekretär überreicht 165.000 Euro für Erweiterungsbau im Starkenberger Kindergarten

Starkenberg. Eine vorfristige Weihnachtsüberraschung erlebten am 4. Dezember die Kinder der Kindertageseinrichtung „Frohe Zukunft“ in Starkenberg. Thüringens Bildungsstaatssekretär Prof. Dr. Roland Merten sowie Dr. Hartmut Schubert, Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, übergaben Fördermittel in Höhe von insgesamt 165.000 Euro an die Gemeinde Starkenberg.

Mit dem Geld soll für die Kindertageseinrichtung ein Erweiterungsbau finanziert werden, um zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Die Mittel kommen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes. Staatssekretär Merten sagte: „Mit dem neuen Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz haben wir die frühkindliche Bildung im Freistaat wesentlich verbessert. Das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ermöglicht den weiteren Ausbau des Platzangebots für unter Dreijährige.“ Bundesweit sollen für 35 Prozent aller Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Plätze neu geschaffen und gesichert werden. Im Freistaat Thüringen besuchen rund 49 Prozent der Kinder unter drei Jahren eine Kindertages- oder eine Tagespflegeeinrichtung. Insgesamt stehen von 2008 bis 2014 rund 66,7 Millionen Euro zur Verfügung, allein für das Altenburger Land rund 2,5 Millionen Euro. Fünf Kindergärten im Landkreis kamen 2013 bereits in den Genuss von Fördermitteln; neben dem Starkenberger Kindergarten werden es 2014 noch weitere Einrichtungen sein, die dank der Fördermittel eine bauliche Erweiterung



Staatssekretär Dr. Roland Merten sowie Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert übergaben den Fördermittelbescheid an den Starkenberger Bürgermeister Wolfram Schlegel (v. l. n. r.)



Die Kinder freuten sich besonders über die mitgebrachten Spielsachen

oder entsprechende Umbaumaßnahmen in Angriff nehmen können. „Sobald der Winter vorüber ist“, erklärt Starkenbergs Bürgermeister Wolfram Schlegel, „wollen wir mit dem Erweiterungsbau, welcher voll un-

terkellert ist, beginnen. Das schafft dann Platz für weitere fünf bis sechs unter dreijährige Kinder. Läuft der Bau planmäßig, soll im August des kommenden Jahres Einweihung sein.“ *JF*

Altenburger Musikschüler bei Greizer Wettbewerb erfolgreich



v. l. n. r.: Beim Stavenhagen-Wettbewerb erfolgreich: Felix Loschinski, Charlotte Liebsch, Martin Fabian und Anna Heitsch

Altenburg. Am 66. Stavenhagen-Wettbewerb der Stadt Greiz beteiligten sich fünf Kandidaten der Musikschule des Landkreises Altenburger Land. Der traditionelle Wettbewerb für die besten jugendlichen Nachwuchsmusiker Thüringens wurde am 16. und 17. November 2013 in der Musikschule „Bernhard Stavenhagen“ in Greiz ausgetragen. Ausgeschrieben war der Wettbewerb in den Fächern Hohe Streicher, Tiefe Streicher, Holzbläser, Blechbläser, Klavier und Gesang. In jedem Fach konnte man den beliebten Stavenhagenpreis erringen und außerdem Förderpreise und Sonderpreise gewinnen.

Ulrike Greger
Musikschule Altenburger Land

Die Schüler der Musikschule Altenburger Land waren außerordentlich erfolgreich:

- ◆ Felix Loschinski, Stavenhagenpreis im Fach Gesang
- ◆ Charlotte Liebsch und Martin Fabian, Förderpreise im Fach Gesang
- ◆ Anna Heitsch, Förderpreis im Fach Klavier
- ◆ Gabriel Beyrer, Sonderpreis im Fach Klavier

Hinweis:

Die Musikschule Altenburger Land bleibt in der Zeit vom 23. Dezember 2013 bis 3. Januar 2014 geschlossen. Der Unterricht beginnt am 6. Januar 2014.

Der Fachdienst Öffentliche Ordnung informiert

Fischereilehrgang im Januar

Altenburg. Der AV Schnaudertal e. V. führt den nächsten 30-stündigen Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung im Bereich der unteren Fischereibehörde des Landkreises Altenburger Land an zwei Wochenenden im März durch.

Beginn des Lehrganges ist Sonnabend, der 8. März 2014. Weitere Termine sind Sonntag, 9. März 2014, sowie Sonnabend, 14. März und Sonntag, 15. März 2016.

Ing.-Oec. Heinz Bergner führt den Lehrgang in der Thüringer Fischerschule, Mittelstraße 4, 04610 Meusel-

witz, durch; Telefon: 03448 412886, E-Mail: KarTOGa@t-online.de. Interessenten melden sich bitte bis zum 20. Februar 2014 schriftlich oder telefonisch bei der Fischerschule.

Anmeldeformulare sind im Angelgeschäft Maulwurf, Altenburg, Kirchplatz, erhältlich oder können unter KarTOGa@t-online.de abgefordert werden.

Die Teilnahme an allen Unterrichtstagen ist zwingend vorgeschrieben.

Martina Wittig,
Fachdienst Öffentliche Ordnung

Landkreis stellt Einsatzleitwagen und Gerätewagen in Dienst



v. l. n. r.: Ronny Date, Oliver Schütz, beide von der Stadtverwaltung Meuselwitz und Aktive in der Freiwilligen Feuerwehr Meuselwitz, Uwe Engert, Kreisbrandinspektor, Michael Fleck und Dennis Scherf vom DRK-Kreisverband

Altenburg. Der Landkreis Altenburger Land hat Anfang Dezember zwei neue Fahrzeuge für den Brand- und Katastrophenschutz in Dienst gestellt. Es handelt sich dabei um einen Einsatzleitwagen ELW 1, der mit modernsten Kommunikationsmitteln ausgestattet ist, der Koordination von Einsätzen dient und nun im Bereich der Meuselwitzer Feuer-

wehr stationiert ist. An den DRK-Kreisverband Altenburger Land konnte zudem ein Gerätewagen „Sanität“ übergeben werden. Das Fahrzeug dient der Behandlung von 25 Personen bei Großschadenslagen sowie Katastrophen und ist nach neuesten wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen dafür ausgerüstet. *JF*

Veranstaltungskalender

ERLEBEN-ENTDECKEN-DABEI SEIN

21. Dezember 2013

- ◆ **10:00 Uhr, Altenburg:** Handball-Kinderweihnachtsfeier SV Aufbau Altenburg, Goldener Pflug
- ◆ **16:00 Uhr, Altenburg:** Weihnachtlicher Stadtrundgang durch die geschmückte Altstadt, Altenburger Tourismusinformatio, Markt 17
- ◆ **20:00 Uhr, Gößnitz:** Gelduntergang, Wenn das Geld geht...Sparstrümpfe, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

22. Dezember 2013

- ◆ **14:30 Uhr, Altenburg:** Seniorentanz, Brauerei, Saal, Brauereistraße 20
- ◆ **16:00 Uhr, Schmölln:** Adventslieder singen, Bläserchor, Kantorei und der Volkschor Schmölln, Stadtkirche St. Nicolai

24. Dezember 2013

- ◆ **17:30 Uhr, Lucka:** Weihnachtskonzert des Jugendblasorchesters Lucka, Grund- und Regelschule

25. Dezember 2013

- ◆ **10:30 Uhr, Meuselwitz:** Weihnachtsfahrt der Kohlebahn - unterwegs und Sachsen und Thüringen, Kulturbahnhof, Georgenstraße 46
- ◆ **11:30 Uhr, Kosma:** Weihnachtliches Mittags-Buffet, Landgasthof

26. Dezember 2013

- ◆ **10:00 Uhr, Kosma:** Kosmaer Weihnachtsbrunch, Landgasthof
- ◆ **17:00 Uhr, Ponitz:** Weihnachtliches im Kerzenschein, Konzert auf der Silbermannorgel, Kirche
- ◆ **20:00 Uhr, Gößnitz:** Ein Hoch aufs Wasser, kabarettistische Jahresrückblick, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3
- ◆ **20:00 Uhr, Kosma:** THE 12 TENORS, Rock-Pop-Classic, Landgasthof
- ◆ **21:00 Uhr, Altenburg:** Baikal-train Disco & live Band, Goldener Pflug

27. Dezember 2013

- ◆ **20:00 Uhr, Gößnitz:** Ein Hoch aufs Wasser, Der kabarettistische Jahresrückblick, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

28. Dezember 2013

- ◆ **20:00 Uhr, Gößnitz:** Ein Hoch aufs Wasser, Der kabarettistische Jahresrückblick, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3
- ◆ **20:00 Uhr, Kosma:** 30 Jahre Peter Schilling & Band, Landgasthof

Werbung

Werbung

31. Dezember 2013

- ◆ **16:00 Uhr, Altenburg:** Silvesterorgelkonzert, Organist: Philipp Göbel, Brüderkirche
- ◆ **18:00 Uhr, Gößnitz:** Silvesterparty, Stadthalle, Freiheitsplatz 5
- ◆ **19:00 Uhr, Kosma:** Silvestertanz mit der Hitexpress-Band, Landgasthof
- ◆ **19:30 Uhr, Altenburg:** Orgelkonzert, Organist: Philipp Göbel, Brüderkirche
- ◆ **20:00 Uhr, Altenburg:** SILVEXTRA, Music Hall, Johannesgraben 4

4. Januar 2014

- ◆ **16:00 Uhr, Altenburg:** Handballspieltag des SV Aufbau Altenburg, Goldener Pflug

10. Januar 2014

- ◆ **18:00 Uhr, Löbichau:** Kreissasse-geflügelsschau (bis 12.01.14), Saatgutaufbereitungshalle

11. Januar 2014

- ◆ **12:00 Uhr, Altenburg:** Handballspieltag des SV Aufbau Altenburg, Goldener Pflug

12. Januar 2013

- ◆ **13:00 Uhr, Altenburg:** Valentino - Die Hochzeitsinspiration, Hotel Altenburger Hof
- ◆ **20:00 Uhr, Kosma:** Dorfröcker - Tour 2014, Landgasthof

16. Januar 2014

- ◆ **19:00 Uhr, Schmölln:** Galerie im Rathaus (bis 10.03.14), "Textiles" - Christina Weise (Altenburg), Rathaus, Markt 1

18. Januar 2014

- ◆ **10:30 Uhr, Altenburg:** Handballspieltag des SV Aufbau Altenburg, Goldener Pflug

19. Januar 2014

- ◆ **10:30 Uhr, Gößnitz:** Zwischen Frühstück und Hähnchenbrust, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3
- ◆ **14:00 Uhr, Altenburg:** Handballspiel des SV Aufbau Altenburg, Sporthalle Süd-Ost
- ◆ **16:00 Uhr, Kosma:** Pittiplatsch & Freunde, Landgasthof

Dies ist ein Auszug aus dem Veranstaltungskalender des Landkreises. Das komplette Programm finden Sie unter: www.altenburgerland.de. Das Angebot der Theater & Philharmonie Thüringen GmbH finden Sie unter www.tpthueringen.de. Stand: 10. Dezember 2013

Klinikum Altenburg

Elterninfoabend

Altenburg. Gleich im neuen Jahr, am **Mittwoch, 8. Januar 2014 um 19:00 Uhr** laden Hebammen, Ärzte und Schwestern herzlich zum Elterninfoabend in die Entbindungsräume des Klinikums Altenburger Land ein. Hier können sich werdende Eltern über Schwangerschaft, Geburt und Nachsorge informieren. Fachkundig geben Hebammen, Ärzte und Schwestern einen Überblick und beantworten Fragen rund um die Geburt. Sie führen auf einem Rundgang durch die Entbindungsräume und die Mutter-Kind-Station. Der regelmäßige Elterninfoabend ist eine gute Möglichkeit, persönliche Kontakte zu knüpfen und sich während der Zeit der Schwangerschaft begleiten zu lassen. Weitere Informationen und Kursangebote unter www.klinikum-altenburgerland.de.

23. Januar 2014

- ◆ **19:30 Uhr, Schmölln:** Blechbläserkonzert mit Orgel, Classic Brass - Jürgen Gröblehner und Prof. Matthias Eisenberg, Stadtkirche St. Nicolai

24. Januar 2013

- ◆ **20:00 Uhr, Gößnitz:** Ein Hoch aufs Wasser, Kabarettistische Jahresrückblick, Kabarett Nörgelsäcke, Dammstraße 3

Öffentliche Stadtführungen in Altenburg

Montag bis Freitag:
14:00 Uhr;
Samstag: 16:00 Uhr
Treffpunkt:
Altenburger
Tourismusinformatio, Markt 17



Komödiantenhof Engertsdorf

Marionettenspiel erleben

23.12.2013
15:00 Uhr Peter und Bärbel suchen den Weihnachtsmann
27.12.2013
15:00 Uhr Frau Holle
28.12.2013
15:00 Uhr Schneewittchen
19:30 Uhr Der Ehemann in der Klemme, „Irren ist menschlich“!
29.12.2013
15:00 Uhr Schneewittchen
19:30 Uhr Der Ehemann in der Klemme, „Irren ist menschlich“!

Kontakt:
Hinteruhmannsdorfer Komödiantenhof, Karl-Marx-Straße 3a, 04618 Ziegelheim, Ortsteil Engertsdorf,
Telefon: 034494 80727
www.wandertheater.de

Daniel Scheidel wird zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter

Altenburg. In der Kreistags-Sitzung vom 4. Dezember 2013 wurde der FDP-Politiker Daniel Matthias Scheidel zum zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Altenburger Land gewählt.

"Ich freue mich, als ehrenamtlicher Beigeordneter an der Weiterentwicklung des Landkreises mitwirken zu können. Sicher werde ich gut mit der Landrätin sowie Christine Gräfe und Uwe Melzer zusammenarbeiten. Insbesondere interessieren mich die Haushaltsoptimierung und das Regionalmanagement.", so Scheidel. Hauptamtliche Beigeordnete und somit Stellvertreterin von Landrätin Michaele Sojka ist Christine Gräfe, erster ehrenamtlicher Beigeordneter Uwe Melzer (beide CDU). Daniel Scheidel wurde 1959 in Frankfurt am Main geboren. Nach dem Studium zum Diplom-Volks-

wirt war er unter anderem bei der Commerzbank, der Deutsch-Peruanischen Industrie- und Handelskammer in Lima sowie der Deutsch-Argentinischen Industrie- und Handelskammer in Buenos Aires tätig. Ferner war er für die Wirtschaftsförderung und das Beteiligungscontrolling der Stadt Altenburg zuständig und bei der Gumpert Sportwagenmanufaktur GmbH sowie der Altenburger Destillerie und Li- queurfabrik GmbH angestellt.



Daniel Scheidel lebt in Altenburg, ist verheiratet und hat drei Kinder.

Be

Leichtathletiknachwuchs übt mit Deutscher Meisterin



Altenburg. Die Aufregung stand den jungen Leichtathleten am 21. November ins Gesicht geschrieben. Wie jeden Donnerstagnachmittag hatte Manfred Kunzat, Übungsleiter der LG Altenburger Land und des SV Lerchenberg, Training in der Altenburger Pesek-Halle angesetzt, doch diesmal war es ein ganz besonderes. Keine geringere als Katja Demut (im Foto hintere Reihe rechts), neunmalige Deutsche Meisterin im Dreisprung sowie Teilnehmerin bei Europa- und Weltmeisterschaften, war gemeinsam mit ihrem Trainer Michael Höhne aus Jena nach Altenburg gekommen, um mit den Nachwuchssportlern zu trainieren. Das Treffen „eingefädelt“ hatte Manfred Kunzat. Er entdeckte das Talent der gebürtigen Gößnitzerin Katja Demut als diese neun Jahre alt war, sorgte in vielen Trainingsjahren für ihre leichtathletische Grundausbildung und übergab sie schließlich im Jugendalter an die Sportschule Jena. Heute trainiert die sympatische Dreispringerin beim LC Jena, bestimmt seit Jahren das Niveau im deutschen Frauen-Dreispringen und bereitet sich derzeit auf ihr großes Ziel, die Olympischen Spiele 2016 in Rio de Janeiro, vor. Nach wie vor gibt es gute Kontakte zwischen ihr und ihrem ersten Trainer Manfred Kunzat.

Höchst professionell ging es während der zweistündigen Trainingseinheit, an der Mädchen und Jungen des Meuselwitzer Breitensportvereins sowie des SV Rositz teilnahmen, schließlich zu. Nach einer ausgiebigen Erwärmung mit vielen gymnastischen Übungen wurden verschiedene Sprungtechniken geübt, kurze Sprints absolviert und die Körperkoordination trainiert. Katja Demut machte es vor, die jungen Sportler taten's ihr nach und Trainer Michael Höhne gab wertvolle Tipps und korrigierte die Körperhaltung der Mädchen und Jungen, die sich an diesem Tag allesamt besonders viel Mühe gaben. Schließlich blieb auch noch Zeit für ein paar persönliche Gespräche, für Erinnerungsfotos und Autogramme. Leichtathletiktalente wie Katja Demut, da ist sich Manfred Kunzat sicher, hat er auch heute wieder in seiner Trainingsgruppe. Doch ohne Fleiß kein Preis. Und so wird auch künftig mindestens zweimal in der Woche in Altenburg trainiert. Vielleicht gelingt es dem einen oder anderen ja, in Katja Demuts Fußstapfen zu treten und als Botschafter des Sports den Namen des Altenburger Landes weit über die Kreisgrenzen hinaus zu tragen.

JF

Die Volkshochschule Altenburger Land mit den Geschäftsstellen in Altenburg und Schmölln bleibt vom 23. Dezember 2013 bis 1. Januar 2014 geschlossen. Die Mitarbeiter wünschen allen Kursteilnehmern ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2014. Bitte beachten Sie ab Januar die geänderten Öffnungszeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 18 Uhr (in den Schulferien nur bis 16:00 Uhr; mittwochs von 8 bis 12 Uhr.



Neu ab Januar 2014

Einheitliche Wohngeldstelle für Stadt und Landkreis

Altenburg. Ab dem 1. Januar 2014 gibt es im Landkreis Altenburger Land nur noch eine Wohngeldstelle. Aufgrund einer neuen Gesetzeslage ändert sich die Zuständigkeit für die Beantragung von Wohngeld und die damit verbundene Beratung der Bürger. Anlaufpunkt für die Bürger der Stadt Altenburg als auch für die Gemeinden des Landkreises ist nunmehr ausschließlich die Wohngeld-

stelle des Landratsamtes Altenburger Land mit Sitz Theaterplatz 7/8 in Altenburg. Die bisherige Wohngeldstelle der Stadt Altenburg Am Kunstturm entfällt damit. Die Wohngeldstelle am Theaterplatz befindet sich im 3. Obergeschoss des Gebäudes und hat dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.

Kindern spielerisch das Thema Umwelt nahegebracht



Altenburg. Das Umwelttheater „Miteinander für eine saubere Umwelt“, ein Musiktheater von und mit Liedermacher Eric Udo Zschiesche, machte auf Initiative des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft Ende des Jahres Station in verschiedenen Kindergärten und Grundschulen. Ziel des pädagogischen Kinderprogramms war es, die Mädchen und Jungen auf spielerische und musikalische Art und Weise für aktuelle Umweltthemen zu sensibilisieren. Auch die Knirpse der Meuselwitzer Kindertagesstätte „August Fröhlich“ erlebten das Programm, bei dem es auch Gelegenheit zum Mitmachen gab. Mit lustigem, aber lehrreichem Puppenspiel, mit Gitarre, Mundharmonika, Panflöte und mitreißenden Liedern wusste Eric Udo Zschiesche schnell zu begeistern und so lernten die Mädchen und Jungen, wie man Spielplatz und Wald sauber hält und warum man den täglich anfallenden Abfall daheim unbedingt trennen soll.

Nicht nur bei den Kindern, auch bei den Pädagogen kam das Programm hervorragend an. Dass es wichtig ist, Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt zu übernehmen, wird so schon den Jüngsten im Altenburger Land gelehrt. *JF*

Landkreis präsentiert sich auf Grüner Woche

Altenburg. Vom 17. bis 26. Januar 2014 beteiligt sich der Landkreis an der Internationalen Grünen Woche in Berlin. Auf der weltgrößten Verbrauchermesse wird sich das Altenburger Land gemeinsam mit anderen Regionen am Messestand des Freistaates Thüringen präsentieren und für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie für den Tourismus in Thüringen werben. Zu finden ist der Thüringer Messestand in Halle 20. Aus dem Altenburger Land wird die Käserei mit ihren Produkten vertreten sein. Neben der Verkostung und dem Verkauf von regionalen Lebensmittelspezialitäten wird vor allem auf das umfangreiche touristische Angebot der Thüringer Regionen aufmerksam gemacht. Am Thüringenstand gibt es vielfältige Programmhöhepunkte auf der Bühne, besondere Köstlichkeiten zum Probieren und Sonderangebote für die Besucher. In das Bühnenprogramm eingebunden ist am 23. Januar in der Zeit von 10 bis 14 Uhr auch die Altenburger Kartenmacherwerkstatt. *JF*

IQ-Innovationspreis Mitteldeutschland 2014

Altenburg. Bereits zum zehnten Mal veranstaltet die Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland GmbH den IQ Innovationspreis Mitteldeutschland mit dem Ziel einer starken Profilierung der Innovationslandschaft Mitteldeutschland und der Stärkung der regionalen Cluster. Der national ausgeschriebene Preis bindet als Dachmarke die Innovationspreise der IQ-Partner Halle (Saale), Leipzig und Magdeburg ein.

Kategorien

Der Preis zeichnet innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in den mitteldeutschen Clustern Automotive, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft, Informationstechnologie und Life Sciences aus.

Bewerbungen

Die Einreichung der Bewerbung erfolgt online unter www.iq-mitteldeutschland.de

Wettbewerbsverlauf

Die Bewerbungsfrist endet am 10. März 2014. Die Preisvergabe findet am 2. Juli 2014 in Leipzig statt.

Preise

Insgesamt werden Preise im Wert von rund 70.000 Euro vergeben. Der Gesamtsieger erhält 15.000 Euro und die Clusterpreise sind mit jeweils 7.500 Euro dotiert. Gestiftet werden die Preisgelder von mitteldeutschen Unternehmen und Kammern. Die Preisträger auf mitteldeutscher Ebene erhalten zusätzlich eine einjährige Mitgliedschaft in der Wirtschaftsinitiative.

Adressaten

Der Wettbewerb richtet sich vor al-

lem an Unternehmer, Gründer, Studenten und Wissenschaftler, die ein innovatives Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung entwickelt haben. Prinzipiell kann jeder teilnehmen, der die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein Bezug der Innovation zu den mitteldeutschen Clustern sowie zur Region. Die eingereichten Innovationen sollten bereits die frühen Phasen Idee und Konzeptionierung überschritten haben. Warum sich eine Teilnahme am IQ Innovationspreis Mitteldeutschland lohnt?

- Chance auf hohe Preisgelder
- Stärkung des Innovationsimages
- Vermittlung von Kontakten in die mitteldeutsche Wirtschaft
- Umfangreiche PR-, Marketing- und Beratungsleistungen für die Finalisten
- Doppelte Gewinnchance für Bewerber aus den Städten Halle (Saale), Leipzig, Magdeburg

- Automatische Teilnahme an weiteren Innovationswettbewerben (Innovationspreis Thüringen und 3. Phase des ego. Businessplanwettbewerbs Sachsen-Anhalt)
- Teilnahme an der Preisverleihung
- Chance auf eine Berichterstattung beim Mitteldeutschen Rundfunk durch die Zusammenarbeit mit der Dreiländeranstalt

Weitere Informationen:

www.iq-mitteldeutschland.de
 Hanka Fischer
 Projektleiterin IQ Innovationspreis Mitteldeutschland
 Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland GmbH
 Schillerstraße 5, 04109 Leipzig
 Tel.: 0341 6001616
 Fax: 0341 6001613
 E-Mail: fischer@mitteldeutschland.com
 Internet: www.mitteldeutschland.com

Werbung

Werbung

Werbung

Werbung

Altenburger Arbeitskreis "Familie schafft Zukunft" erhält Thüringer Familienpreis 2013

Altenburg/Erfurt. Anfang Dezember ist in Erfurt zum sechsten Mal der Thüringer Familienpreis vergeben worden. Die Auszeichnung der Preisträger nahmen die Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit, Heike Taubert (SPD), und die Kuratorin der Stiftung FamilienSinn, Rosemarie Schmack-Siebenlist-Hinkel, vor. Mit dem Thüringer Familienpreis würdigt und fördert die Stiftung FamilienSinn Projekte, Initiativen und innovative Ansätze, aber auch ehrenamtliche Aktivitäten. Sozialministerin Heike Taubert sagte: „Ich freue mich, dass Projekte und Initiativen geehrt werden, die in besonderer Weise Familien in ihrem alltäglichen Leben unterstützen - und so zu mehr Familienfreundlichkeit im Freistaat beitragen. Familienfreundlichkeit ist kein Modethema, sondern eine Zukunftsstrategie. Wir müssen noch stärker als bisher Familienfreundlichkeit in allen Bereichen als zentrales Element verstehen. Der Mehrwert von Familie muss offensichtlicher und transparenter sein. Familien benötigen Zeit, Geld und Strukturen. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, diese Rahmenbedingungen zu schaffen.“ In die-

sem Jahr stand ein Preisgeld von insgesamt 20.000 Euro zur Verfügung. Laut Jury-Entscheidung wurden vier Preisträger mit je 4.000 Euro und ein Preisträger mit einem Sonderpreis in Höhe von 2.000 Euro geehrt. Dazu wurden vier Würdigungen zu je 500 Euro vorgenommen. Zu den Preisträgern gehörte auch der Altenburger Arbeitskreis "Familie schafft Zukunft", dessen engagierte Arbeit mit einem Preisgeld von 500 Euro gewürdigt wurde. Ehrenamtlich aufgestellte Netzwerke mit verschiedenen Beteiligten können für Familien gute Rahmenbedingungen schaffen. Die Zielsetzung für den demografischen Wandel zu sensibilisieren, An-



v. l. n. r.: Tobias Quart vom Altenburger Familienzentrum; Bärbel Müller, Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt; Ilona Eisner von der Stiftung Familiensinn
Foto: Stiftung FamilienSinn

gebote für familienfreundliche Maßnahmen aufzuzeigen oder auch attraktive Arbeitsplätze für Eltern und gute Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu schaffen, sind aktuell und reagieren auf die Bedürfnisse junger Familien. Der Altenburger Arbeitskreis wurde deshalb mit einer Würdigung ausgezeichnet. *JF*

GfAW, IHK und TAB führen Sprechtag durch

Altenburg. Der nächste gemeinsame Sprechtag der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GfAW), der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera (IHK) und Thüringer Aufbaubank

(TAB) findet am **Mittwoch, 8. Januar 2014**, zu folgenden Zeiten statt: **GfAW: 10 bis 13 Uhr; TAB: 9 bis 12 Uhr und IHK: 9 bis 15 Uhr.** Die Beratung erfolgt im Landratsamt Altenburger Land, Linde-

naustraße 9, Ratssaal, 04600 Altenburg. Um **Voranmeldung** wird unter Telefon 03447 586-278 im Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung gebeten.

Werbung